



BÜNDNER KANTONALGESANGVERBAND
UNIUN CHANTUNALA DA CHANT DAL GRISCHUN
UNIONE CANTONALE DI CANTO GRIGIONE

Delegiertenversammlung 2025 des Bündner Kantonalgesangverbands

Radunanza da delegad(a)s 2025
da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun

Assemblea dei delegati 2025
del Unione cantonale di canto Grigione





Inhalt der Broschüre

Cuntegn da la brochura

Contenuto dell'opuscolo

Herzlich Willkommen in Andeer!	1
Einladung zur Delegiertenversammlung 2025	2
Invit a la radunanza da delegad(a)s 2025	2
Invito all'Assemblea dei delegati 2025	2
Organisatorische Hinweise	3
Traktanden	4
Ergänzungen zu einzelnen Traktanden.....	5
Protokoll der Delegiertenversammlung 2024	7
Tätigkeitsbericht 2024 des Bündner Kantonalgesangverbands.....	12
Rapport da lavur 2024 da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun	13
Rapporto di attività 2024 dell'Unione Cantonale di Canto Grigione	14
Tätigkeitsberichte 2024 der Gesangbezirke	15
Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair.....	15
Uniun da cant districtuala Alvra	16
Gesangbezirk Hinterrhein-Moesa	17
Gesangbezirk Nordbünden.....	18
District da cant Surselva	19
Finanzen	20
Erfolgsrechnung pro 2024	20
Bilanz per 31.12.2024	21
Revisionsbericht.....	22
Budget 2025	23
Statutenrevision.....	25
Ausgangslage	25
Angepasster Vorschlag zur Strukturanpassung.....	26
Angepasste Dokumente	27



Mitgliederbestand	28
Veteraninnen und Veteranen	29
Veteranentagung 2024	29
Veteranentagung 2025	29
Kantonale Veteraninnen und Veteranen 2024	30
Eidgenössische Veteraninnen und Veteranen 2024	31
Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen 2024	32
Verantwortliche des Bündner Kantonalgesangverbands	33
Ehrenmitglieder	34
Termine 2025	35
Anhang A1: Statuten des Bündner Kantonalgesangverband (mit Synopse)	36
Anhang A2: Statuten des Bündner Kantonalgesangverband (bereinigt)	53
Anhang B1: Reglement Kantonalvorstand	63
Anhang B2: Reglement Geschäftsleitung	66
Anhang B3: Reglement Gesangbezirke	69
Anhang B4: Spesen-Reglement	71
Anhang B5: Förderreglement	74
Anhang B6: Reglement für das Veteranenwesen	79



Herzlich Willkommen in Andeer!

Der Cor viril Andeer und der Männerchor Scharans heissen Sie alle herzlich willkommen in Andeer. Warum werden Sie von 2 Chören begrüsst? Ganz getreu dem Motto: "Nicht besser, aber ande(e)rs!" singen wir seit 2022 in einer gesanglichen Kooperation zusammen.

Damals entstand aus der Not eine Idee, mangels Chorleitung die beiden Chöre nicht zu fusionieren, aber musikalisch zusammenzuführen, gemeinsam zu proben, zusammen zu singen, aufzutreten und zusammen schöne Stunden zu verbringen. So sind wir nun schon seit 3 Jahren zusammen, ähnlich einer wilden Ehe, aber dennoch geregelt, geordnet, und es funktioniert ausgezeichnet, gesanglich, zwischenmenschlich, sprachlich. Wir sind dadurch aber nicht wesentlich besser, aber eben anders.

Es ist uns eine Ehre, Sie alle, den Vorstand des Bündner Kantonalgesangsverbands und Sie, die Delegierten, die Sie zusammen das oberste Organ unseres Verbandes bilden, bei uns begrüssen zu dürfen. Als Delegierte vertreten Sie Ihre Chöre und tragen damit aktiv zur Entwicklung des Bündner Chorwesens bei. Wir hoffen, es ist für Sie kein Müssen, sondern ein Dürfen, in Andeer den Ausführungen des Vorstandes zu folgen und zuzustimmen oder auch, wenn begründet und überlegt, abzulehnen. Wir zeichnen uns dieses Jahr verantwortlich, die entsprechenden Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf und gute, wegweisende Entscheide der Delegiertenversammlung bereitzustellen und auch für das leibliche Wohl zu sorgen. Gemeinsam sind die zwei Chöre mittlerweile 289 Jahre alt, also alt genug, sich der Herausforderung Organisation der Delegiertenversammlung zu stellen.

Es heisst, dass Singen Spass mache, die Stimmung hebe und sich positiv auf die Gesundheit auswirke. Und es werden viele Gründe genannt, in einem Chor zu singen. Hier exemplarisch 3 davon: Junge dürfen im Chor alt werden. Alte werden durch den Gesang wieder jung. Schweigsame dürfen öfters den Mund aufmachen. Und bei alledem darf auch der Humor nicht fehlen.

Wir, und da sind wir bestimmt nicht alleine, hoffen, mit neuen und jungen Sängerinnen und Sängern die Gesangskultur und das Liedgut weiterhin in die Zukunft tragen zu können. Denn ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum. (Friedrich Nietzsche).

Auch im Namen der Standortgemeinden der Chöre, Andeer und Scharans, heissen wir Sie noch einmal herzlich willkommen und wir hoffen, Ihnen einen angenehmen Aufenthalt beschern zu können.

Mit herzlichen Sängergrüssen

Lukas Kobler

Präsident Männerchor Scharans

Andreas Bott

Präsident Cor viril Andeer



Einladung zur Delegiertenversammlung 2025

Geschätzte Verantwortliche der Bündner Chöre

Wir laden hiermit zur Delegiertenversammlung 2025 des Bündner Kantonalgesangverband ein und heissen alle Delegierten, Ehrenmitglieder und Gäste herzlich willkommen! Wir danken den beiden durchführenden Chören, Männerchor Scharans und Chor viril Andeer, für die Planung und Durchführung der diesjährigen DV. Eine wegweisende DV steht an, an welcher gewichtige Entscheide für die Zukunft des Bündner Kantonalgesangverbands getroffen werden. Es würde uns freuen, eine grosse Anzahl Delegierte und Ehrenmitglieder in Andeer begrüessen zu dürfen.

Im Namen des Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer & Gian-Reto Trepp, Co-Präsidium BKGV

Invit a la radunanza da delegad(a)s 2025

Stimadas responsablas e stimads responsabels dals chors grischuns

Qua tras envidain nus a la radunanza da delegad(a)s 2025 da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun e beneventain cordialmain tutt(a)s delegad(a)s, commembr(a)s d'onur e giasts! Nus engraziain als dus chors organisants, il chor viril Scharans ed il chor viril Andeer, per la planisaziun e realisaziun da la RD da quest onn. I vegn ad esser ina RD decisiva, en la quala vegnan prendidas decisiuns impurtantas per l'avegnir da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun. Nus ans legrassan fitg da pudair beneventar ad Andeer in grond dumber da delegad(a)s e commembr(a)s d'onur.

En num da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun

Jeannette Meier Valer & Gian-Reto Trepp, co-presidi UCCG

Invito all'Assemblea dei delegati 2025

Cari rappresentanti dei cori grigionesi

con la presente vi invitiamo all'Assemblea dei delegati 2025 dell'Unione Cantonale di Canto Grigione e diamo un caloroso benvenuto a tutti i delegati, membri onorari e ospiti! Ringraziamo i due cori organizzatori, il Männerchor Scharans e il Chor viril Andeer, per aver organizzato l'assemblea di quest'anno. Si prospetta un'assemblea generale innovativa, in cui verranno prese decisioni importanti per il futuro dell'Unione Cantonale di Canto Grigione. Saremo lieti di accogliere ad Andeer un gran numero di delegati e membri onorari.

A nome dell'Unione Cantonale di Canto Grigione

Jeannette Meier Valer e Gian-Reto Trepp, Co-Presidenza UCCG



Organisatorische Hinweise

Datum: Samstag, 22. März 2025
Ort: Mehrzweckhalle, Veia da Scola 6, 7440 Andeer
Organisation: Männerchor Scharans und Chor viril Andeer

Tagesprogramm

09.15-10.15 Uhr: Abgabe der Stimmkarten / Kaffee & Gipfeli
10.15 Uhr: Beginn der Delegiertenversammlung
12.30 Uhr: Apéro und Mittagessen
14.00 Uhr: Bei Bedarf: Fortsetzung der Delegiertenversammlung
15.45 Uhr: Schluss der Delegiertenversammlung

Teilnehmende

- a) Delegierte der Vereine
- b) Mitglieder des Kantonalvorstandes
- c) Mitglieder der Musikkommission
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gäste

Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

aus Art. 11 der Statuten «Zusammensetzung der Delegiertenversammlung»

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Delegierte der Chöre | 1-40 Aktivmitglieder: 1 Delegierte:r
41 und mehr Aktivmitglieder: 2 Delegierte |
| 2. Mitglieder des Kantonalvorstandes | 1 Stimme pro anwesendes Mitglied |
| 3. Mitglieder der Musikkommission | 1 Stimme pro anwesendes Mitglied |
| 4. Rechnungsrevisoren | 1 Stimme pro anwesendes Mitglied |
| 5. Ehrenmitglieder | 1 Stimme pro anwesendes Mitglied |

Die Anzahl der Delegierten für die Chöre bestimmt sich anhand der letzten Meldung der Aktivmitglieder.



Traktanden

- 1) Eröffnung und Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler:innen
- 3) Abnahme des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 16. März 2024 in Zuoz
- 4) Mutationen
 - a. Eintritte
 - b. Austritte
- 5) Abnahme des Tätigkeitsberichts 2024
- 6) Jahresrechnung 2024 – Budget 2025
 - a. Präsentation der Jahresrechnung 2024
 - b. Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung 2024
 - d. Präsentation des Budgets 2025
 - e. Abnahme des Budgets 2025
- 7) Entlastung des Kantonalvorstandes
- 8) Statutenrevision
- 9) Anpassungen an Reglementen (in Abhängigkeit von Traktandum 8, Statutenrevision)
 - a. Inkraftsetzung «Reglement für den Kantonalvorstand des Bündner Kantonalgesangverband»
 - b. Kenntnisnahme der Anpassungen sowie Inkraft- und Ausserkraftsetzungen weiterer Reglemente
- 10) Wahlen: Gesamtwahlen (in Abhängigkeit von Traktandum 8, Statutenrevision)
 - a. des Kantonalpräsidiums
 - b. des Kantonalvorstands
- 11) Festsetzung des Mitgliederbeitrags 2025
- 12) Präsentation und Abnahme des Jahresprogramms 2025
- 13) Orientierungen
 - a. Informationen zum Kantonalgesangfest 2027 im Vorderprättigau
- 14) Bekanntgabe Datum und Ort der Delegiertenversammlung 2026
- 15) Anträge der Vereine
- 16) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 17) Varia



Ergänzungen zu einzelnen Traktanden

Traktandum	Beschrieb
3	<p><i>Protokoll der Delegiertenversammlung vom 16. März 2024 in Zuoz</i></p> <p>Das Protokoll ist in dieser Broschüre abgedruckt und wird nicht verlesen. Fragen, Anmerkungen oder Änderungsanträge sind vorgängig bis spätestens Mi. 13. März 2025 schriftlich dem Co-Präsidium zu melden (copraesidium@buendner-choere.ch).</p>
4	<p><i>Mutationen</i></p> <p>Die eintretenden Vereine sind ab diesem Traktandum stimmberechtigt.</p> <p>Eintritte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Chor Surselva (Wieder-Eintritt) <p>Austritte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Chor baselgia Vaz (Auflösung)• Domchor Chur (Austritt)• Las vuschs dil Rein (Auflösung)• Männerchor Frohsinn St. Moritz (Auflösung)• Männerchor Klosters-Serneus (Auflösung)
5	<p><i>Abnahme des Tätigkeitsberichts 2024</i></p> <p>Der ausführliche Tätigkeitsbericht ist in dieser Broschüre abgedruckt und wird nicht verlesen.</p>
6	<p><i>Jahresrechnung 2024 – Budget 2025</i></p> <p>Auf eine ausführliche Präsentation der Jahresrechnung 2024 und des Budgets 2025 wird verzichtet. Einige Bemerkungen zur Jahresrechnung und zum Budget sind in dieser Broschüre zu finden. Fragen oder Anregungen sind vorgängig bis spätestens Mi. 13. März 2025 schriftlich dem Kassier, Gian-Reto Trepp, zu melden (grtrepp@buendner-choere.ch).</p>
8	<p><i>Statutenrevision</i></p> <p>Die Statuten (inkl. Synopse) sind im Anhang dieser Broschüre abgedruckt. Fragen oder Anregungen sind idealerweise vorgängig schriftlich dem Co-Präsidium zu melden (copraesidium@buendner-choere.ch). Es können auch im Rahmen der DV Fragen oder Anträge gestellt werden. Die Statuten werden an der DV artikelweise beraten und es wird zusätzlich auf ausgewählte Aspekte im Detail eingegangen.</p>



9	<p><i>Anpassungen an Reglementen</i></p> <p>Das «Reglement für den Kantonalvorstand des Bündner Kantonalgesangverband» ist im Anhang dieser Broschüre abgedruckt. Fragen oder Anregungen sind idealerweise vorgängig schriftlich dem Co-Präsidium zu melden (copraesidium@buendner-choere.ch). Es können auch im Rahmen der DV Fragen oder Anträge gestellt werden. Das Reglement wird an der DV artikelweise beraten.</p> <p>Über die Reglemente muss wie folgt abgestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Inkraftsetzung Reglement für den Kantonalvorstand des Bündner Kantonalgesangverband – Abstimmung durch DV• Inkraftsetzung Reglement für die Geschäftsleitung des Bündner Kantonalgesangverband – Kenntnisnahme durch DV• Inkraftsetzung Spesen-Reglement des Bündner Kantonalgesangverband – Kenntnisnahme durch DV• Inkraftsetzung Reglement für die Gesangbezirke des Bündner Kantonalgesangverband – Kenntnisnahme durch DV• Anpassung Förderreglement des Bündner Kantonalgesangverband – Kenntnisnahme durch DV• Anpassung Reglement für das Veteranenwesen des Bündner Kantonalgesangverband – Kenntnisnahme durch DV• Ausserkraftsetzung Reglement der Musikkommission (MK) – Kenntnisnahme durch DV
11	<p><i>Festsetzung des Mitgliederbeitrags 2025</i></p> <p>Der Vorstand beantragt den Mitgliederbeitrag für den BKGV bei Fr. 5.00 pro Mitglied zu belassen. Zur Information: SCV Beitrag Fr. 7.00 und SUIISA Beitrag Fr. 4.30 pro Mitglied (nach Information der SCV kann sich der SUIISA-Beitrag ändern).</p>
14	<p><i>Bekanntgabe Datum und Ort der Delegiertenversammlung 2026</i></p> <p>Am 21. März 2026 findet die nächste DV in Schiers statt. Nebst der DV wird es auch eine ausgedehnte Information über das Kantonalgesangfest 2027 geben.</p>
15	<p><i>Anträge der Vereine</i></p> <p>Anträge der Vereine sind vorgängig bis spätestens Mi. 13. März 2025 schriftlich dem Co-Präsidium zu melden (copraesidium@buendner-choere.ch).</p>



Protokoll der Delegiertenversammlung 2024

Datum/Zeit: 16. März 2024, 10:00 Uhr

Ort: Zuoz

Angemeldet:

Für die DV sind 29 Chöre angemeldet, 28 Chöre haben sich entschuldigt.

Traktanden:

- 1) Eröffnung und Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmzähler
- 3) Abnahme des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 18. März 2023 in Untervaz
- 4) Genehmigung des Jahresberichts 2023
- 5) Jahresrechnung 2023 – Budget 2024
 - a. Präsentation der Jahresrechnung 2023
 - b. Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
 - d. Präsentation und Genehmigung des Budgets 2024
- 6) Entlastung des Kantonalvorstandes
- 7) Wahlen: Gesamtwahlen
 - a. des Kantonalpräsidenten, der Kantonalpräsidentin (Demission der Präsidentin)
 - b. der Geschäftsleitungsmitglieder
 - c. der Musikkommissionsmitglieder
 - d. Bestätigung der Rechnungsrevisoren
- 8) Präsentation und Genehmigung des Arbeitsprogramms 2024
- 9) Festsetzung des Jahresbeitrages 2024
- 10) Mutationen
 - a. Eintritte
 - b. Austritte
- 11) Präsentation der Kandidatur für das nächste Kantonalgesangfest 2027, Übergabe des Festes
- 12) Datum und Durchführungsort der Delegiertenversammlung 2025
- 13) Anträge der Vereine
- 14) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 15) Orientierungen
- 16) Varia

Vor der Eröffnung der DV begrüsst der «Chor viril Guardaval Zuoz» unter der Leitung von Ariane Hasler die Delegierten mit ein paar Liedern.



1) Eröffnung und Begrüssung

Die Präsidentin Lucretia Bärtsch begrüsst die anwesenden Delegierten sowie den Ehrenpräsidenten Retus Giger, weiter die Ehrenmitglieder Alfons Clalüna, Luzias Hassler, Andrea Accola und Jachen Janett, Regierungsrat Jon Domenic Parolini (Vorsteher Amt für Kultur), Christoph Bächtiger (Glarner Kantonalgesangsverband) sowie die Presse und RTR.

2) Wahl der Stimmentzähler

Als Stimmentzähler werden gewählt:

- Venanzi Cathomas (Chor viril Breil)
- Peter Flury (Männerchor Frohsinn St. Moritz)
- Johannes Lanicca (Männerchor Scharans)

3) Abnahme des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 18. März 2023 in Untervaz

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt. Ein Dankeschön geht an Jürg Wasescha für die Verfassung des Protokolls. Mit einem kurzen Memento wird den im Jahre 2023 verstorbenen Ehrenmitgliedern Carli Scherrer (Trun) und Martin Huder (Samedan) gedacht.

4) Genehmigung des Jahresberichts 2023

Der Jahresbericht ist in der Einladungsbroschüre zur DV abgedruckt. Die Präsidentin Lucretia Bärtsch lässt die wichtigsten Aktivitäten aus dem Jahr 2023 kurz Revue passieren. Jeannette Meier Valer schlägt den Anwesenden den Jahresbericht 2023 zur Genehmigung vor. Die Delegierten genehmigen diesen einstimmig.

5) Jahresrechnung 2023 – Budget 2024

Präsentation der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 und das Budget 2024 sind in der Einladungsbroschüre zur DV abgedruckt. Der Kassier Gian-Reto Trepp erläutert die wichtigsten Punkte der Jahresrechnung 2023. Diese schliesst mit einem Verlust von CHF 4` 316.33 ab. Niemand wünscht das Wort.

Entgegennahme des Revisorenberichts

Die Revisoren Hans Röllli und Peider Andri Parli beantragen, die Jahresrechnung 2023 sowie das Budget 2024 zu genehmigen.



Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung wird einstimmig genehmigt.

Präsentation und Genehmigung des Budgets 2024

Gian-Reto Trepp erläutert das Budget 2024. Dieses wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

6) Entlastung des Kantonalvorstandes

Die Revisoren Hans Rölli und Peider Andri Parli beantragen zu Händen der DV, den Kantonalvorstand zu entlasten. Die DV entlastet den Kantonalvorstand einstimmig.

7) Wahlen: Gesamtwahlen

des Kantonalpräsidenten, der Kantonalpräsidentin (Demission der Präsidentin)

Die Präsidentin Lucretia Bärtsch und der Sekretär Niklaus Badrutt haben auf die DV 2024 demissioniert. Der Kantonalvorstand schlägt Jeannette Meier Valer und Gian-Reto Trepp als Co-Präsidium für das nächste Jahr vor. Beide werden mit kräftigem Applaus gewählt.

der Geschäftsleitungsmitglieder

der Musikkommissionsmitglieder

Bestätigung der Rechnungsrevisoren

Die Geschäftsleitungsmitglieder, die Musikkommissionsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren werden mit grossem Applaus in globo wiedergewählt.

8) Präsentation und Genehmigung des Arbeitsprogramms 2024

Jeannette Meier Valer stellt das Arbeitsprogramm 2024 vor:

- 22. bis 26. April 2024, Landquart: Kinder- und Jugendsingwoche
- 15. Juni 2024: Bezirksgesangsfest Surselva in Trun
- 8. bis 3. Juli 2024, Ilanz (Musikschule): Chorleiterkurs I Spezial
Inhalt: Kennenlernen der Grundlagen, um eine Gruppe zum Singen anzuleiten.
Themen: Erarbeitung von einfachen Chorsätzen (Liedern), Noteneinrichtung, Grundlagen des Dirigierens, Stimmbildung, Chorführung und Probengestaltung
- 25. August 2024, Bonaduz: Veteran:innen-Treffen (Organisation: Männerchor Concordia Bonaduz)
- 26. Oktober 2024, Chorcenter Chur: Weiterbildungstag für Chorleitende und interessierte Sänger:innen zum Thema CVT (Complete Vocal Technique), Leitung: Martina Hug



- Herbst 2024/Winter 2024/25: Dirigentenkurs II
- 23. November 2024, Thusis: Stimmbildungstag mit Lisa May
- November 2024 oder November 2025: Chortreffen des Bezirks Albula: Genauere Informationen folgen
- 7. Dezember 2024, Marienkirche Davos: Chorweihnacht der AGACH

Im Anschluss an das Arbeitsprogramm zeigt Lukas Moos einen kurzen Film zum Thema «Kinder- und Jugendchöre». Das Arbeitsprogramm wird von den Delegierten genehmigt.

9) Festsetzung des Jahresbeitrages 2024

Der Kantonalvorstand beantragt, den Mitgliederbeitrag für den BKGV bei CHF 5.00 pro Mitglied zu belassen. Die Delegierten folgen dem Antrag des Kantonalvorstandes. Zur Information: Der SCV-Beitrag beträgt CHF 7.00 und der SUIISA-Beitrag CHF 4.30 (beide pro Mitglied).

10) Mutationen

Eintritte

- Gemischter Chor Safiental Stefanie Buchli (Leitung), Paula Buchli (Präsidentin)
- Frauenchor Prättigau Iris Vogt Klaas (Leitung), Ruth Ebners (Präsidentin)
- Männerchor Schiers Walter Lippuner (Leitung), Gery Ochsner (Präsident)
- Coro misto Bivio Maria Capeder (Leitung), Gabriela Habicher (Präsidentin)

Austritte

- Männerchor Heinzenberg
- Männerchor Trin-Flims
- Rudé da chant Engiadina

Die Austritte werden zur Kenntnis genommen. Der «Cor masdo Puntraschigna» und der «Cor mixt Samedan» haben sich zu «Cors unieus masdos Puntraschigna e Samedan» zusammenschlossen.

11) Präsentation der Kandidatur für das nächste Kantonalgesangsfest 2027, Übergabe des Festes

Das Vorderprättigau kandidiert für das nächste Kantonalgesangsfest im Jahr 2027. Die Kandidatur, inklusive Film «Midänand», wird vom OK-Präsidium, bestehend aus Beni und Monika Bardill, vorgestellt. Die organisierenden Chöre sind: Frauenchor Prättigau, Männerchor Seewis, Männerchor Schiers und der Chor der EMS Schiers.



12) Datum und Durchführungsort der Delegiertenversammlung 2025

Die Delegiertenversammlung 2025 findet am 22. März 2025 statt, der Ort wird noch bekannt gegeben.

13) Anträge der Vereine

Es sind keine Anträge eingegangen.

14) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Gion Darms, der letzte Präsident der Veteranenvereinigung des BKGV, wird zum Ehrenmitglied des BKGV ernannt. Die Laudatio wird von Lucretia Bärtsch gehalten.

Lucretia Bärtsch wird ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt. Die Laudatio für Lucretia Bärtsch und Niklaus Badrutt wird von Jeannette Meier Valer gehalten.

Den beiden Ehrenmitgliedern und dem scheidenden Sekretär wird eine Urkunde und ein Geschenk überreicht.

Lucretia Bärtsch bedankt sich bei allen ganz herzlich für die schöne und bereichernde Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

15) Orientierungen

Die scheidende Präsidentin Lucretia Bärtsch animiert die Anwesenden, die anstehenden Konzerte der verschiedenen Chöre möglichst zu besuchen.

Curdin Linsel stellt die «Singtage Zuoz» (13.-15. September 2024) vor. Weiter Informationen dazu unter: www.singtage-zuoz.ch

16) Varia

Niemand wünscht das Wort.

Die Delegiertenversammlung 2024 wird um 12:15 geschlossen. Ein Dankeschön geht an den «Chor viril Guardaval Zuoz» für die Organisation und Durchführung der DV 2024. Es folgt der Apéro, gestiftet von der Gemeinde Zuoz, und das Mittagessen.

Für das Protokoll: Davos Platz, Ende März 2024, Jürg Wasescha



Tätigkeitsbericht 2024 des Bündner Kantonalgesangverbands

Geschätzte Delegierte, geschätzte Ehrenmitglieder, geschätzte Gäste

Ein intensives Jahr 2024 geht zu Ende. Intensiv, weil wir uns – Jeannette Meier Valer und Gian-Reto Trepp – in viele Themen einarbeiten durften. Intensiv, weil wir die Diskussionen vom Zukunftstag vom Herbst 2023 weiterverfolgt und eine Neustrukturierung angestossen haben. Intensiv, weil wir die AGACH Chorweihnacht organisieren durften. Das Thema «Neustrukturierung» hat unserem ersten Co-Präsidiums-Jahr eine zentrale Rolle eingenommen. Es freut uns ausserordentlich, dass die Arbeit der Geschäftsleitung und des Kantonalvorstands an der diesjährigen DV in einem Antrag auf Statutenänderung zur Abstimmung kommt.

Auch an der musikalischen Front gibt es Erfreuliches zu vermelden: Dieses Jahr hatten wir sehr guten Zulauf bei den Dirigierkursen, welche weiterhin von Heinz Girschweiler verantwortet werden. So konnte im Juli 2024 ein Dirigentenkurs Spezial in der Surselva mit 4 Teilnehmenden durchgeführt werden und im Herbst 2024 startete ein Dirigentenkurs II mit 13 Teilnehmenden. Schön, dass sich Menschen für das Handwerk als Chorleiterin oder Chorleiter ausbilden lassen möchten! Ein musikalischer Höhepunkt war zudem die AGACH Chorweihnacht vom 7. Dezember 2024 in Davos, deren Organisation in diesem Jahr unserem Verband oblag. Es war ein schönes Zusammentreffen von Chören aus dem ganzen Alpenbogen und für uns ein würdiger (vorläufiger) Abschied aus diesem Verbund. Wieso wir ausgetreten sind? Weil wir unsere Ressourcen noch konzentrierter für die Bündler Chöre einsetzen möchten.

Wo Licht ist, ist auch Schatten: Leider akzentuieren sich die strukturellen Probleme der Chöre. Dieses Jahr müssen wir vier Verbandsaustritte infolge Chor-Auflösungen zur Kenntnis nehmen. Dieser Trend dürfte – leider – anhaltend sein, da weitere Chöre damit kämpfen, genügend neue Sängerinnen und Sänger oder motivierte Dirigentinnen und Dirigenten rekrutieren zu können (ganz zu schweigen von genügend Personen, die sich für ein Vorstandsamt verpflichten). Diesen Herausforderungen möchten wir begegnen und zusammen mit allen Mitgliedern Strategien entwickeln, wie das Chorwesen insgesamt (wieder) gestärkt werden kann.

Nun bleibt uns nur noch, allen involvierten Personen danke zu sagen für die gemeinsame Arbeit: Den Kollegen aus der Geschäftsleitung, den Mitgliedern des Kantonalvorstands und der Musikkommission sowie allen, welche sich in irgendeiner Form für das Singen im Kanton Graubünden einsetzen. Ebenfalls ein grosses Dankeschön an die befreundeten Verbände, namentlich den Graubündner Kantonalen Musikverband, den Bündner Jodelverband und die Schweizerische Chorvereinigung sowie an den Kanton Graubünden, welcher uns seit Jahren über eine Leistungsvereinbarung finanziell aber auch ideell unterstützt.

Gemeinsam schaffen wir den anstehenden Strukturwandel!

Schiers, 21. Februar 2025, Im Namen des Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer & Gian-Reto Trepp, Co-Präsidium BKGV



Rapport da lavur 2024 da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun

Stimad(a)s delegad(a)s, preziad(a)s commembr(a)s d'onur, chars giast

In onn 2024 intensiv va a fin. Intensiv, perquai che nus – Jeannette Meier Valer e Gian-Reto Trepp – ans avain pudì lavurar en en blers temas. Intensiv, perquai che nus avain persequità vinavant las discussiuns fatgas il di d'avegnir l'atun 2023 ed inizià ina nova structuraziun. Intensiv, perquai che nus avain pudì organisar il Nadal da chors AGACH. Il tema «nova structuraziun» ha occupà ina rolla centrala en noss emprim onn presidial cuminaivel. Nus ans legrain zunt fitg che la lavur da la direcziun e da la suprastanza va – en il rom da la RD da quest onn – en votaziun cun la proposta da midar ils statuts.

Er da la front musicala pudain nus rapportar chaussas legraivlas. Quest onn èn ils curs da dirigent(a)s, per ils quals Heinz Girschweiler è vinavant responsabel, vegnids frequentads fitg bain. Uschia avain nus pudì manar tras il fanadur 2024 in curs da dirigent(a)s spezial en la Surselva cun 4 participant(a)s e l'atun 2024 ha cumenzà in curs da dirigent(a)s II cun 13 participant(a)s. Bel, ch'i dat glieud che vul emprender il mastergn da la dirigenta/dal dirigent d'in chor! In punct culminant musical è stà ultra da quai il Nadal da chors AGACH dals 7 da december 2024 a Tavau che nossa uniun ha dastgà organisar quest onn. Igl è stà ina bella scuntrada da chors da tut l'artg alpin e per nus in degn cumià (ad interim) da questa cuminanza. Pertge che nus essan sortids? Perquai che nus vulain duvrar nossas resursas en ina moda anc pli concentrada per ils chors grischuns.

Nua ch'il sulegl splendura, datti er sumbriva: Displaschaivlamain s'accentueschan ils problems structurals dals chors. Quest onn stuain nus prender enconuschientscha da la sortida da quatter chors, perquai ch'els èn sa schliads. Questa tendenza dastgass – displaschaivlamain – cuntinuar, perquai che ulteriurs chors cumbattan per pudair chattar avunda nov(a)s chantadur(a)s u dirigent(a)s motivad(a)s (betg da discurre d'avunda personas che s'obligheschan da surpigliar in'incumbensa en la suprastanza). A questas sfidas vuleschan nus far frunt e sviluppar strategias cun tut las/ils commembr(a)s, co ch'ils fatgs da chor pudessan (puspè) vegnir rinforzads en general.

Ussa ans resti mo d'engraziar a tut las personas involvidas per la lavur cuminaivla: A las/ils collegas da la direcziun, a las/ils commembr(a)s da la suprastanza chantunala e da la cumissiun da musica sco er a tut(ta)s che s'engaschan en inqual moda per il chant en il chantun Grischun. In grond grazia fitg er a l'Uniun chantunala da musica dal Grischun, a l'Uniun grischuna da jodlar ed a l'Uniun svizra dals chors sco er al chantun Grischun ch'ans sustegna dapli blers onns idealmain, ma surtut er finanzialmain cun ina cunvegna da prestaziun.

Ensemen dumagnain nus la midada da structura planisada!

Aschera, ils 21 da favrer 2025. En num da l'Uniun chantunala da chant dal Grischun
Jeannette Meier Valer & Gian-Reto Trepp, co-presidi UCCG



Rapporto di attività 2024 dell'Unione Cantonale di Canto Grigione

Stimati delegati, stimati membri onorari, stimati ospiti

L'anno 2024 si sta concludendo in modo intenso. Intenso perché noi – Jeannette Meier Valer e Gian-Reto Trepp – siamo riusciti a familiarizzare con molti argomenti. Intenso perché abbiamo dato seguito alle discussioni della Giornata del futuro dell'autunno 2023 e abbiamo avviato una ristrutturazione. Intenso perché siamo riusciti a organizzare l'AGACH CHORWEIHNACHT. Il tema della "ristrutturazione" ha avuto un ruolo centrale nel primo anno da copresidenti. Siamo estremamente soddisfatti che il lavoro della direzione e del consiglio cantonale sarà sottoposto al voto dell'Assemblea dei delegati di quest'anno con una mozione di modifica dello statuto.

Ci sono buone notizie anche sul fronte musicale: quest'anno abbiamo avuto un'ottima partecipazione ai corsi di direzione d'orchestra, di cui Heinz Girschweiler continua a essere responsabile. Nel luglio 2024 si è tenuto un corso speciale di direzione d'orchestra nella Surselva con 4 partecipanti e nell'autunno 2024 è iniziato il corso di direzione d'orchestra II con 13 partecipanti. È fantastico che le persone vogliano formarsi per la professione di direttore di coro! Un altro momento musicale importante è stato l'AGACH CHORWEIHNACHT del 7 dicembre 2024 a Davos, di cui la nostra associazione quest'anno è stata organizzatrice. È stato un meraviglioso raduno di cori provenienti da tutte le Alpi e un degno addio (temporaneo) a questa unione. Perché ce ne siamo andati? Perché vogliamo concentrare le nostre risorse ancora di più sui cori grigionesi.

Dove c'è luce, c'è anche ombra: purtroppo i problemi strutturali dei cori si stanno aggravando. Quest'anno abbiamo dovuto prendere atto di quattro cori che hanno lasciato l'associazione per scioglimento. Questa tendenza, purtroppo, è destinata a continuare, dato che un numero sempre maggiore di cori fatica a reclutare un numero sufficiente di nuovi cantori o di direttori motivati (per non parlare di un numero sufficiente di persone che si impegnino a ricoprire una carica nel consiglio direttivo). Vogliamo affrontare queste sfide e sviluppare strategie insieme a tutti i membri per rafforzare nuovamente il settore corale nel suo complesso.

Ora non ci resta che ringraziare tutte le persone coinvolte per il loro lavoro di comunità: i nostri colleghi della direzione, i membri del consiglio cantonale e della commissione musicale, nonché tutti coloro che si impegnano in qualsiasi modo per il canto nel Cantone dei Grigioni. Un grande ringraziamento va anche alle nostre associazioni amiche, ovvero l'Associazione cantonale di musica dei Grigioni, l'Associazione grigionese di jodel e l'Associazione corale svizzera, nonché al Cantone dei Grigioni, che da anni, tramite un accordo di prestazione, ci sostiene finanziariamente ma anche in modo idealistico.

Insieme possiamo gestire l'imminente cambiamento strutturale!

Schiers, 21 febbraio 2025, A nome dell'Unione Cantonale di Canto Grigione

Jeannette Meier Valer e Gian-Reto Trepp, Co-Presidenza BKG



Tätigkeitsberichte 2024 der Gesangbezirke

Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair

Zieva cha Rilana Cadruvi ans vaiva mnos duos voutas tres ün di da chaunt, vainsa quist an in schner pudieu ingascher a la chantadura, magistra da chaunt e dirigenta Martina Hug. Darcho s'haun radunos sur 60 interessent*as per passanter ün di cumünaivel.

La radunanza da delegios dal BKGV ho gieu lö in marz 2024 in nos district. Ils chantadurs e la dirigenta dal Cor viril Guardaval Zuoz haun organiso ün stupend di.

Mincha trais ans ho lö in nos district üna radunanza da delegios. La fin october 2024 d'eira que darcho uschè inavaunt. Nos suprastant Gervas Rodigari ho demischiuno zieva 12 ans. Sper sieu grand ingaschamaint pel chaunt in nossas vals, d'eira el eir ün dals iniziaturors da la festa districtuella da chaunt a Müstair in gün 2024. Per quist'occurrenza ho el prasto üna granda lavur - e que cun bger cour. Grazcha fich cher Gervas! Cun grand plaschair pudainsa salüder a Flurin Juon scu sieu successur. Nos district funcziuna bain, qvd. nus vains la granda furtüna da pudair lavurer in suprastanza cun tschinch commembers. In conguel cun oters districts es que propi ün'excepziun. Güsta our da quist motiv ho la magiur part da noss cors be poch'incletta cha la suprastanza dal BKGV ho l'intent da schoglier ils districts e da'ls integrer plainamaing ill'organisasiun dal BKGV. Per me scu presidenta da nos district es il pü important cha vain chanto i'ls singuls cors. Cha'l chaunt viva in nos district, que demuossan ils varsaquaunts concerts chi vegnan spüerts.

Sguard inavaunt sül an da chaunt 2024/25

- Als 18 schner 2025 organisainsa a Zernez pels commembers e las commembras da noss cors ün di da chaunt cullas chantaduras e dirigentas Braida Janett e Victoria Türtscher.
- Als 30 avuost 2025 ho lö ün'occurrenza per dirigent*as (masterclass).
- Organisasiun d'ün viedi pels commembers e las commembras da noss cors a Budapest (5 fin 11 october 2025).
- Collavuraziun culla suprastanza dal BKGV per chatter üna soluziun davart l'avegnir dals cors grischuns; üna soluziun chi cuntainta a tuot ils districts.

Eir quist an m'ingrazchi darcho cordielmaing tar mia suprastanza scu eir tals respunsabels dal BKGV ed eir tar tuot ils oters, chi sustegnan la lavur cun noss cors!

Zuoz, ils 30 november 2024

Barbara Camichel-Z'graggen, presidenta



Uniun da cant districtuala Alvra

Salvo la radunanza da delegos igls 21 da mars 2024 a Salouf, 08.02.2025 Inscunter digls chors digl district Alvra a Salouf

Coro misto Bivio: Angal ple 6 cantadouras, uscheia vign mano tras angal ple preschentaziuns culturalas an vischnanca

Igls Grischuns: 27.01.2024 Concert a Tschierschen, 03.02.2024 Concurrentscha da chors svizzers a Coira, 05.10.2024 Concert communabel cun Sängerbund Rangendingen a Lai, Diversas preschentaziuns culturalas, 08.02.2025 Inscunter digls chors digl district Alvra a Salouf, 17.05.2025 Concert cun igl chor da giuvenils Altdorf a Altdorf, 30.11.2025 Preschentaziun tar MUSIK VERBINDET a Coira, Diversas preschentaziuns culturalas

Chor viril Riom-Parsonz-Cunter: Siva da 15 sarateira Rudi Collet scu dirigent. Scu ramplazamaint ogl savia neir pladia Christina Sonder e Andrea Jehli per codirigents, 21.04.2024 Concerto a Riom ansemen cun igl chor d'unfants La Bargedada, 08.02.2025 Inscunter digls chors digl district a Salouf, 27.04.2025 Concert a Riom cun la furmaziun Vocalensemble Tamina da Bad Ragaz

Chor viril Salouf: 11.05.2024 Concert sacral cun igl organist Daniel Wioland, Diversas preschentaziun culturalas, 08.02.2025 Inscunter digls cors digl district a Salouf, 04.04.2025 Concert an la baselgia catolica a Tusang, 11.04.2025 Concert an la baselgia reformada a Andeer

Chor viril baselgia Savognin: 03.02.2024 Concurrentscha da chors svizzers a Coira, 24.02.2024 Saira populara an connex cun la festività 175 onns chor viril baselgia Savognin, 05.05.2024 Ambalia la messa an connex cun la festività 175 onns chor viril baselgia Savognin, Diversas preschentaziuns culturalas, 08.02.2025 Inscunter digls chors digl district Alvra a Salouf

Chor masdo Stierva-Mon-Salouf: 23 e 24.11.2024 Concert communabel cun igl chor ecumenic da Vaz Sot, en'eda a Stierva ed en'eda a Vaz Sot, Diversas preschentaziuns culturalas

Chor viril Surses: 03.02.2024 Concurrentscha da chors svizzers a Coira, 12.04.2024 Viadi da treis deis agl Tirol digl Sid e concerto a Brixen cun igl Männerchor Neustift, 25.05.2024 Concerto a Savognin cun igl Männerchor Neustift, 08.02.2025 Inscunter digls chors digl district a Salouf, 08.03.2025 Concert an la baselgia a Pfäfers, 06.04.2025 Concert a Lantsch, 21.06.2025 Preschentaziun agl Festivalet a Turitg

Chor da donnas Vaz: 26 e 28.01.2024 Concert Amiez la val, Diversas preschentaziuns culturalas, 13 e 14.06.2025 Concerts (sacrals)

Angraztg: Alla fegn am restigl d'angraztger a tots chels tgi s'angaschan an ena furma ni l'otra per la nossa cultura cantica. Agls chors giaveischa bung success e tg'els possan prosperar anavant.

Salouf, igls 20.01.2025

Gian Sonder, President district Alvra



Gesangbezirk Hinterrhein-Moesa

Die Delegiertenversammlung vom 24. November 2023 fand in der Alten Brauerei in Thusis statt. Der Evangelische Kirchenchor Thusis hat unter der Leitung von Silvia Matile die Delegiertenversammlung gesanglich eröffnet. An dieser Versammlung durften wir drei Bezirksveteranen ernennen. Sie sind aktiv im Männerchor Thusis: Claudio Giger, Daniel Jäggi, Thomas Simeon.

Der Bezirk lud zum Chortreffen ein. Es fand am 17. Februar 2024 in Bonaduz statt. Die Gastwirtschaft organisierte der Männerchor Concordia Bonaduz. Die teilnehmenden Chöre waren: Cor mischedau Razén, Evangelischer Kirchenchor Thusis, Cor maschadò Donat, Männerchor Scharans & Cor viril Andeer, Gesangsverein Sils i. D., Gemischter Chor Safiental und Männerchor Concordia Bonaduz

Dieser Anlass war ein voller Erfolg. Aktive SängerInnen und viele Gäste hatten die Möglichkeit, die verschiedenen Gesangsbeiträge zu hören und sich auszutauschen. Die Sänger des Männerchors Bonaduz organisierten auch die Kantonale Veteranentagung am 25. August 2024.

Ebenfalls wurde ein Stimmbildungsmorgen mit Lisa May-Appenzeller organisiert. Er findet jedoch gerade am Samstag nach der DV statt, daher wird er im nächsten Jahresbericht ausführlicher Erwähnung finden. Auch die Organisation vom Kinder- und Schulchortreffen «Xang und Klang» hat begonnen. Durchgeführt wird dieser Anlass im Frühjahr 2025.

Der Austausch mit dem Bündner Kantonalgesangsverband ist zurzeit zwecks Neustrukturierungen intensiv. Es sind Neuerungen geplant, die viele alte Verbandsstrukturen ablösen werden. Da wir im Bezirksvorstand diverse Vakanzen haben und auch weitere Ämter unbesetzt sind, kommen sie aus meiner Sicht sehr gelegen.

Und dann entstanden auch in diesem Jahr viele tolle Konzerte, Auftritte und Kooperationen, welche die einzelnen Chöre des Gesangsbezirkes Hinterrhein Moesa organisiert und durchgeführt haben. Es ist sehr erfreulich zu sehen, mit wie viel Kreativität, Arbeitseinsatz und auch Durchhaltewillen in den einzelnen Ort- und Talschaften gearbeitet wird. Der Beitrag der Chöre an den Zusammenhalt der Gesellschaft, Unterhaltung der Gäste und Einheimischen sowie an das Wohlbefinden der einzelnen Sängerinnen und Sänger ist immens und kann nicht genug Wertschätzung erfahren.

Nun wartet wieder ein neues Sängerjahr auf uns. Ich freue mich sehr auf die vielfältigen Konzerte und Auftritte, die wieder organisiert und durchgeführt werden. Allen wünsche ich ein gesundes, erfolgreiches Sängerjahr und danke für euren Einsatz!

Luvreu, 21. November 2024

Stefanie Buchli, Bezirkspräsidentin



Gesangbezirk Nordbünden

Die Delegiertenversammlung des GBNB hat am Freitag, den 23. Februar 2024 im Restaurant VA BENE in Chur stattgefunden.

Ernennung Ehrenmitglied: Lucretia Bärtsch wurde zum Ehrenmitglied des Gesangbezirks Nordbünden für ihren grossen Beitrag zur Pflege der Gesangskultur und der Jugendförderung ernannt.

Jugendförderung im Bezirk unter der Leitung von Tanja Däscher: Auch in diesem Jahr organisierte der Gesangbezirk Nordbünden eine Kinder- und Jugendsingwoche im Kirchgemeindehaus der Katholischen Kirche in Landquart. Täglich wurde unter der Leitung von Iris Vogt Klaas und Jeanine Nuspliger-Camenzind von 9-16 Uhr gesungen, getanzt und spielerisch in die wunderbare Welt des Chorsingens eingetaucht. Mit viel Begeisterung bestritten 44 Kinder aus der Region am Freitagabend das Abschlusskonzert zum Thema «Tauch ein». Trotz den intensiven Proben blieb genug Zeit für Bewegung, Spiel und Spass.

Nebst der Bezirksjugendförderung gibt es im Gesangbezirk Nordbünden etliche Kinder- und Jugendchöre, welche sich mit Erfolg der Gesangskultur widmen und sie dadurch sorglich pflegen. Den verantwortlichen Förderungskräften möchte ich hiermit für das lobenswerte Engagement herzlich danken.

Weiterbildung für Vereinsmitglieder unter der Leitung von Christophe Baud, «Notenlesen und Zurechtfinden in der Partitur»: Die Weiterbildung für Erwachsene fand am 26. Oktober und 9. November 2024 statt. Die Teilnahme war gross, so dass sich auch hier die Durchführung der Weiterbildung gelohnt hat.

Vereinsaktivitäten: Im Verlaufe des Gesangsjahres 2024 wurde die Gesangskultur durch unsere Bezirkschöre intensiv gepflegt. Es fanden viele Konzerte, musikalische Umrahmungen von Gottesdiensten und Feierlichkeiten, Besuche in Altersheimen und Singen an Dorffesten, Gemeinschaftskonzerten (auch über die Landesgrenzen hinaus) und erfolgreichen Besuchen mit Auszeichnung an Chorwettbewerben statt. Und was nicht fehlen darf, sind die vielen Vereins-Anlässe und Ausflüge, die gut für das Gemüt und die Förderung des menschlichen Zusammenlebens sind.

Chur, den 1. Dezember 2024

Lucian Bigliel, Bezirkspräsident



District da cant Surselva

L'occurenza principala digl onn 2024 ei segirafranc stau la fiasta da cant districtuala che ha giu liug ils 15 da zercladur 2024 a Trun. Quella ei vegnida organisada dil chor cecilian da Trun cun lur dirigent Gion Gieri Tuor en connex cun igl onn giubilar "Sut igl ischi 2024 – 600 onns Ligia Grischa. 30 chors ein seprestai avon ils experts. La giuria cun siu cau expert René Aebi han confirmau e sutlingiau las grondas breigias dallas cantaduras e dils cantadurs, dirigentas e dirigents per contonscher igl ault nivel cantic. Dils 27 chors cun valetaziuns han 17 chors retschert igl excellent, 9 chors fettg bien ed in bien. La qualitat cantica ei aunc adina fettg aulta en Surselva. L'organisaziun dalla fiasta a Trun sut la bitgetta da Giusep Giuanin Decurtins ei stada perfetga. Muort la plievgia ein tut ils chors presents ed hosps stai cuntents cun la fiasta da cant.

Entschatta uost ha giu liug il camp da cant d'affons a Trun. Puspei exerciteschan 75 affons e giuvenils cun ina squadra d'instrucziuns cumprovada. La sonda avonmiezdi ha giu liug igl usitau concert final. Las dirigentas Rilana, Flavia, Marina ed Alina han puspei organisau in program variont cun plein tensiun e plascher dils affons.

En num dalla suprastanza dil District da cant Surselva engraziel jeu a tuttas e tuts che s'engaschan sin ina moda ni l'autra per il bein star da nossa uniun e da nos chors en Surselva.

Laax, il november 2024

Il president René Buchli



Finanzen

Erfolgsrechnung pro 2024

Die Erfolgsrechnung 2024 wird im Vergleich zum Vorjahr 2023 und zum Budget 2024 dargestellt.

Nummer	Beschreibung	2023	2024	2024
		IST	IST	Budget
	Ertrag	109'910.29	110'630.71	106'600.00
3000	Beitrag Chöre	45'345.00	46'165.00	44'000.00
3005	Sockelbeitrag Kanton	25'000.00	25'000.00	25'000.00
3010	Beiträge Fachkurse	15'947.95	11'345.69	15'000.00
3020	Beiträge Jugendförderung	15'200.00	9'237.80	15'000.00
3025	Gesangfeste	0.00	0.00	0.00
3100	Chorleiterkurs	600.00	3'466.67	3'000.00
3105	Weiterbildungskurs, Chorleiterübungschor	900.00	750.00	500.00
3115	Chorforum	4'027.19	2'630.00	4'000.00
3600	Diverses, Sängerpässe	2'890.15	468.55	100.00
3601	AGACH Chorweihnacht 2024	0.00	11'567.00	0.00
	Aufwand	114'226.62	101'210.47	109'762.00
4000	Beitrag SCV inkl. SUIISA	31'214.10	31'785.00	30'500.00
4010	Diverse Mitgliederbeiträge	100.00	382.00	322.00
4020	Gesangfeste	56.20	3'000.00	0.00
4100	Chorleiterkurs	5'753.05	6'526.31	7'500.00
4105	Weiterbildungskurs	11'771.40	1'800.00	6'500.00
4110	Kurse in den Bezirken	3'453.65	4'533.70	3'000.00
4115	Jugendförderung	15'000.00	9'037.80	15'000.00
4120	Chorforum	5'486.15	4'163.40	4'000.00
4125	Projektförderung	8'461.55	3'643.05	8'000.00
4130	Notenarchive	5'090.00	2'590.00	5'090.00
4200	Sitzungen, Repräsentationen, Honorar Revisoren	11'127.40	7'998.20	10'500.00
4300	Drucksachen	0.00	0.00	200.00
4305	Porti, Telefon, Kopien	296.50	72.00	400.00
4310	Büromaterial	9.80	296.25	300.00
4315	Miete Büro und Infrastruktur	6'360.00	4'240.00	6'360.00
4320	Sekretariat	2'040.00	1'360.00	2'040.00
4325	Präsident BKGV, Präsident MuKo	2'000.00	2'625.00	3'000.00
4330	Bankspesen	6.40	28.06	20.00
4340	EDV, Homepage	632.30	907.70	1'000.00
4345	Versicherungen	377.50	377.60	380.00
4400	Geschenke	201.50	355.75	1'200.00
4405	Delegiertenversammlungen BKGV, SCV	4'397.62	978.00	1'500.00
4410	Veteranentagung	0.00	1'234.90	1'500.00
4420	Sonstige Aufwendungen, Sängerpässe	0.00	1'220.20	1'000.00
4425	AGACH	391.5	395.55	450.00
4426	AGACH Chorweihnacht 2024	0.00	11'567.00	0.00
4430	Debitorenverluste	0.00	93.00	0.00
	Gewinn (+) / Verlust (-)	-4'316.33	9'420.24	-3'162.00



Bilanz per 31.12.2024

Nummer	Beschreibung	2023		2024	
		IST		IST	
	Aktiven	93'004.28		58'564.76	
1000	Kasse	23.20		23.20	
1020	Bank	63'965.69		58'541.56	
1100	Debitoren	29'015.39		0.00	
	Passiven	83'584.04		62'881.09	
2000	Kreditoren	19'660.75		-425.20	
2001	Ertrag des Folgejahres	4'933.33		0.00	
2800	Eigenkapital	58'989.96		63'306.29	
	Gewinn (+) / Verlust (-)	9'420.24		-4'316.33	



Revisionsbericht

Als Rechnungsrevisoren haben wir die Rechnung des Bündner Kantonalgesangverbands von 2024 mit Abschluss per 31.12.2024 geprüft. Die Rechnung schliesst bei Aufwendungen von CHF 101'210.47 und Erträgen von CHF 110'630.71 mit einem Gewinn von CHF 9'420.24.

Die ausgewiesenen Saldi der Bilanz stimmen mit den vorliegenden Belegen überein. Für die mit Stichproben geprüften Buchungen liegen die Belege ordnungsgemäss vor. Die Buchhaltung ist sehr sauber und korrekt geführt. Wir beantragen der Delegiertenversammlung, die Rechnung 2024 in der vorliegenden Form zu genehmigen und dem Kassier, Gian-Reto Trepp, und dem Vorstand Décharge zu erteilen. Zudem wird auch das für das Jahr 2025 vorgelegte Budget zur Annahme empfohlen.

Für diese Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Chur, 6. Februar 2025

Hans Rölli, Revisor

Peider Andri Parli, Revisor

(Das unterzeichnete Original des Berichts kann an der Delegiertenversammlung beim Kassier, Gian-Reto Trepp, eingesehen werden.)



Budget 2025

Ab dem Kalenderjahr 2025 ist eine Anpassung des Kontenplans vorgesehen. Grund dafür ist, dass die einzelnen Positionen transparenter ausgewiesen werden können. Das Budget 2025 wird daher im Vergleich zum Abschluss 2024 (Gruppierung nach neuem Kontenplan) dargestellt.

ERTRAG	Kontogruppe / Konto	2024 (IST)	2025 (Budget)	
3	Ertrag	110'537.71		110'600.00
	Mitgliederbeiträge	46'165.00		42'000.00
3000	Mitgliederbeitrag BKGV		14'380.00	12'500.00
3001	Mitgliederbeitrag SCV		31'785.00	17'500.00
3002	SUISA-Beitrag		0.00	12'000.00
	Ertrag aus Beiträgen	55'583.49		60'000.00
3100	Sockelbeitrag Kanton GR		25'000.00	25'000.00
3101	Beiträge Fachkurse Kanton GR		11'345.69	20'000.00
3102	Beiträge Jugendförderung Kanton GR		9'237.80	15'000.00
3110	Diverse Unterstützungsbeiträge		10'000.00	0.00
	Ertrag aus Aktivitäten	8'413.67		8'500.00
3200	Chorleitungskurs		3'466.67	5'500.00
3201	Singtag		2'630.00	2'000.00
3210	Diverse Weiterbildungskurse Kanton		750.00	1'000.00
3211	Diverse Weiterbildungskurse Bezirke		0.00	0.00
3220	Gesangsfest Kanton		0.00	0.00
3221	Gesangsfest Bezirke		0.00	0.00
3230	Diverse Veranstaltungen Kanton		1'567.00	0.00
	Weitere Erträge	468.55		100.00
3300	Diverse Erträge		468.55	100.00
	Erlösminderungen	-93.00		0.00
3800	Erlösminderungen, Forderungsverluste		-93.00	0.00
TOTAL ERTRAG		110'537.71		110'600.00



AUFWAND	Kontogruppe / Konto	2024 (IST)	2025 (Budget)	
4	Aufwand aus Mitgliedschaften und Aktivitäten	81'636.71		81'352.00
	Aufwendungen aus Mitgliedschaften	32'562.55		29'852.00
4000	Mitgliederbeitrag SCV		31'785.00	17'500.00
4001	SUISA-Beitrag		0.00	12'000.00
4010	Diverse Mitgliederbeiträge		777.55	352.00
	Aufwendungen aus Aktivitäten	31'590.41		22'500.00
4100	Chorleitungskurs		6'526.31	11'000.00
4101	Singtag		4'163.40	4'000.00
4110	Diverse Weiterbildungskurse Kanton		1'800.00	2'000.00
4111	Diverse Weiterbildungskurse Bezirke		4'533.70	5'500.00
4120	Gesangsfest Kanton		0.00	0.00
4121	Gesangsfest Bezirke		3'000.00	0.00
4130	Diverse Veranstaltungen Kanton		11'567.00	
	Aufwendungen aus Förderungen	15'270.85		25'500.00
4200	Jugendförderung		9'037.80	15'000.00
4210	Projektförderung		3'643.05	10'000.00
4220	Notenarchive		2'590.00	500.00
	Aufwendungen aus eigenen Anlässen	2'212.90		3'500.00
4300	Delegiertenversammlung BKGV		978.00	1'500.00
4310	Veteranentagung		1'234.90	2'000.00
5	Personalaufwand	1'360.00		10'900.00
	Gehälter	1'360.00		9'000.00
5000	Entschädigung Sekretariat (9 Monate)		1'360.00	9'000.00
	Sozialversicherungsaufwand	0.00		1'900.00
5700	AHV, IV, EO, ALV, FAK (9 Monate)		0.00	1'300.00
5730	Unfallversicherung		0.00	200.00
5740	Krankentaggeldversicherung		0.00	400.00
6	Sonstiger Betriebsaufwand	18'120.76		25'250.00
	Raumaufwand	4'240.00		950.00
6000	Miete Sitzungs-/Tagungsräumlichkeiten		0.00	500.00
6010	Büroräumlichkeiten Sekretariat (9 Monate)		4'240.00	450.00
	Verwaltungsaufwand	1'653.55		2'400.00
6100	Drucksachen		0.00	200.00
6110	Büromaterial		296.25	400.00
6120	Porti, Telefon, Kopien		72.00	400.00
6130	Website		907.70	1'000.00
6200	Versicherungen, Abgaben & Gebühren		377.60	400.00
	Spesen	10'623.20		8'000.00
6300	Spesen Kantonalvorstand		10'623.20	4'500.00
6320	Spesen freie Mitarbeitende & diverse Spesen		0.00	3'000.00
6330	Spesen Sekretariat		0.00	500.00
	Sonstiger betrieblicher Aufwand	1'575.95		800.00
6700	Geschenke		355.75	300.00
6710	Sonstige Aufwendungen		1'220.20	500.00
	Finanzaufwendungen/-erträge	28.06		100.00
6900	Finanzaufwand		28.06	100.00
6950	Finanzertrag		0.00	0.00
	a.o. Aufwendungen/Erträge	0.00		13'000.00
8500	a.o. Aufwand		0.00	13'000.00
8510	a.o. Ertrag		0.00	0.00
TOTAL AUFWAND		101'117.47		117'502.00
GEWINN / VERLUST		9'420.24		-6'902.00



Statutenrevision

Ausgangslage

Aktuell existieren unter dem Dach des Bündner Kantonalgesangverbands fünf eigenständige Gesangbezirke (juristisch gesehen sog. «selbständige Sektionen»). Es zeigt sich, dass strukturelle Schwierigkeiten auch die Bezirke je länger, je mehr einholen und dass es schwierig ist, die Ämter zu besetzen. Dies hat auch der Zukunftstag vom Herbst 2023 gezeigt. Die Herausforderungen haben sich in den letzten Jahren akzentuiert:

- Verbandsinterne Doppelspurigkeiten: Zwischen der Administration der Bezirke und des BKGV bestehen Doppelspurigkeiten. So werden bspw. sowohl beim Kantonalgesangverband wie in den Bezirken Beiträge eingezogen und Veteranenlisten geführt.
- Zunehmende Schwierigkeiten bei der Suche von Mandatsträger:innen: Für die Bezirke wird es je länger, je schwieriger, gewillte Personen für die Gremien zu finden. Zudem möchten sich diese Personen vermehrt punktuell als langfristig engagieren.
- Historische gewachsene Strukturen: Die Strukturen des BKGV entsprechen nur noch bedingt den heutigen Anforderungen und sind schwerfällig (bspw. letzte Totalrevision der Statuten im Jahr 2000).
- Lange Entscheidungswege: Die Geschäftsleitung des BKGV ist im operativen Geschäft tätig, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz. Der Kantonalvorstand als Entscheidungsgremium hingegen ist nicht im Tagesgeschäft involviert. Das bedingt eine fortlaufende, gegenseitige Information.

In diesem Zusammenhang und zur Vereinfachung der Strukturen wurde seitens des Kantonalvorstands ein Vorgehensvorschlag erarbeitet, welcher zum Ziel gehabt hätte, die «selbständigen Sektionen» mit dem Verband zu verschmelzen und als «unselbständige Sektionen» innerhalb des Verbands weiterexistieren zu lassen. Dazu wurden folgende Ziele formuliert:

- Verschlinkung der Struktur: Die fünf Bezirksverbände und der BKGV werden unter einer schlanken Dachorganisation zusammengeführt. Schwerfällige Entscheidungswege werden ab- und flache Hierarchien sowie kurze Entscheidungswege aufgebaut.
- Reduktion der Anzahl Mandatsträger:innen: Die Zahl der Amtsträger:innen wird reduziert.
- Entlastung der Bezirke: Die Bezirke werden von administrativen Aufgaben entlastet, indem sie durch eine zentrale Administration unterstützt werden.
- Koordination der Aktivitäten: Weiterbildungskurse, Gesangsfeste, Veteranenehrungen und weitere Aktivitäten werden kantonal koordiniert und aufeinander abgestimmt. Dies soll dazu führen, dass auch die Aktivitäten in den Bezirken mittel- bis langfristig erhalten und gestärkt werden.
- Stärkung des Gesangswesens: Das gemeinsame Singen soll durch eine Vereinfachung der Organisation (noch) mehr im Fokus stehen und durch die Strukturen gefördert werden.



Dies mit der folgenden Vision:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kantonalverband und den Bezirken soll durch dynamische, innovative und durchlässige Strukturen verstärkt werden. Die Bezirke sollen administrativ und vom Druck, Nachfolger/-innen zu finden, entlastet werden und dadurch die Möglichkeit haben, (noch) mehr vor Ort zu bewegen.

Rückmeldungen zu diesem Vorgehen seitens der Chöre

Diverse Rückmeldungen der Mitglieder zeigen, dass eine sofortige Verschmelzung der Bezirke mit dem BKGV nicht überall auf gleiches Wohlwollen stösst. Der Kantonalvorstand hat sich deshalb für einen Mittelweg entschieden: Durch eine Überarbeitung der Statuten soll jenen Gesangsbezirken, die ihre Eigenständigkeit aufgeben und unter dem Dach des BKGV weiterexistieren möchten, die Möglichkeit geboten werden, dies in Zukunft zu tun. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass die Bezirke sowohl als «selbständigen Sektionen» (selbständige Gesangsbezirke) als auch als «unselbständige Sektionen» (unselbständige Gesangsbezirke) unter dem Dach des BKGV weiter bestehen können.

Angepasster Vorschlag zur Strukturanpassung

Statutenanpassung

Um dies zu ermöglichen, hat der Kantonalvorstand die Statuten dahingehend überarbeitet, dass in Zukunft eine Integration der Bezirke in den Verband möglich ist und die Bezirke – ob selbständig oder unselbständig – weiterhin eine wichtige Funktion im Verband übernehmen. Die angepassten Statuten basieren auf den Statuten anderer Kantonalverbände, welche einen ähnlichen Prozess durchlaufen haben, und wurden juristisch durch die Fachstelle «Vitamin B» geprüft.

Strukturanpassung

Die Statuten erlauben zukünftig eine Verschlinkung der Strukturen. Dabei wurden einerseits die Kompetenzen des Kantonalvorstands und der Geschäftsleitung neu geregelt. Andererseits wurde die Musikkommission als eigenständiges Organ aus den Statuten gestrichen. Das bedeutet nicht, dass es in Zukunft keine Verantwortlichen für den musikalischen Bereich mehr braucht, aber auch hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Ressort Musik schlanker und effizienter sowie projektbezogen besetzen zu können.



Aufgabe der Eigenständigkeit von Gesangbezirken

Ob und wann die Gesangbezirke ihre Eigenständigkeit aufgeben und mit dem BKGV verschmelzen möchten, liegt allein in der Verantwortung der einzelnen Bezirke. Eine faktische Auflösung muss an der DV der entsprechenden Bezirke beschlossen werden. Eine Integration in den BKGV ist danach möglich und die neuen Statuten resp. das dazugehörige «Reglement für die Gesangbezirke» regeln die Zukunft von sog. unselbständigen Sektionen (Gesangbezirken, welche in den BKGV integriert sind).

Vermögen sich auflösender Gesangbezirke

Über das bei einer allfälligen Auflösung in den Gesangbezirken noch vorhandene Vermögen kann jeder sich auflösende Bezirk selbst verfügen. Folgende Möglichkeiten sind z.B. denkbar (Aufzählung nicht abschliessend):

- Das Vermögen kann an die Chöre zurückverteilt werden.
- Das Vermögen kann zweckgebunden an den BKGV überwiesen werden mit der Auflage, das Geld nur für Veranstaltungen im jeweiligen Bezirk zu verwenden.
- Das Vermögen kann an andere Organisationen verteilt werden, sofern die entsprechenden Statuten dies zulassen.

Was mit dem Vermögen geschieht, ist letztlich die alleinige Entscheidung des sich auflösenden Bezirks.

Angepasste Dokumente

Sämtliche angepassten Dokumente (Statuten inkl. Synopse sowie Reglemente) sind im Anhang dieser Broschüre zu finden. Für allfällige Fragen oder Anmerkungen beachte man bitte die unter dem Kapitel «Ergänzungen zu einzelnen Traktanden» gemachten Ausführungen.



Mitgliederbestand

Leider verlassen insgesamt fünf Chöre im Jahr 2025 den Bündner Kantonalgesangverband. Vier dieser Chöre lösen sich auf, ein Chor verlässt den Verband aus freien Stücken. Jedoch dürfen wir auch wieder einen Chor aufnehmen, welcher bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied im Bündner Kantonalgesangverband war. Herzlich Willkommen zurück!

Eintritt auf das Vereinsjahr 2025:

- Chor Surselva (Wieder-Eintritt)

Austritte auf das Vereinsjahr 2025:

- Chor baselgia Vaz (Auflösung)
- Domchor Chur (Austritt)
- Las vuschs dil Rein (Auflösung)
- Männerchor Frohsinn St. Moritz (Auflösung)
- Männerchor Klosters-Serneus (Auflösung)



Veteraninnen und Veteranen

Veteranentagung 2024

Am 25. August 2024 fand in Bonaduz die jährliche Tagung der Veteraninnen und Veteranen statt, welche zum ersten Mal durch den BKGV durchgeführt wurde. Die Tagung wurde dankenswerterweise vom Männerchor Concordia Bonaduz organisiert – besten Dank für die tadellose Organisation an den Präsidenten, Matthias Frasnelli, und alle Helferinnen und Helfer im Hintergrund! Ebenfalls ein Dankeschön an Gion Darms und die ehemalige Veteranenvereinigung, welche die Tagung die vergangenen Jahre stets umsichtig organisiert und durchgeführt hat. In diesem Jahr konnten 26 kantonale Veteranen für 25 Jahre, 23 eidgenössische Veteranen für 35 Jahre und 17 Ehrenveteranen für 50 Jahre aktives Mitwirken in einem Chor geehrt werden. Insgesamt können die Geehrten auf gesamthaft 2'305 Sängerschaften zurückblicken. Vielen Dank allen langjährigen Sängerinnen und Sängern, welche mit ihrem Engagement die Bündner Gesangskultur über Jahre mitgetragen haben.



Veteranentagung 2025

Die diesjährige Veteranentagung findet am Sonntag, 24. August 2025 statt und wird vom Cor masdo Puntraschigna Samedan organisiert und durchgeführt – bereits jetzt vielen herzlichen Dank dafür. Die Namen aller geehrten Personen werden wiederum in der nächsten Broschüre aufgeführt.



Kantonale Veteraninnen und Veteranen 2024

Name	Vorname	Chor
Albin	Fridolin	Chor viril Lumnezia
Andina	Angelo	Cor masdo Tschlin
Andry	Flurin	Cor masdo Tschlin
Arpagaus	Ursin	Chor viril baselgia Savognin
Berther	Mario	Chor mischedau Razén
Bertogg	Alice	Chor mischedau Sevgein
Caduff	Walter	Chor viril Lumnezia
Casaulta	Curdin	Chor viril Lumnezia
Demarmels	Baltermia	Cor viril Andeer
Fell	Volker	Männerchor Chur
Gansner	Köbi	Männerchor Jenaz
Gasparini	Alain	Cor viril Andeer
Jäger	Rico	Männerchor Frohsinn St. Moritz
Lemmer	Riccarda	Chor mischedau Razén
Mani	Christian	Cor viril Andeer
Mani	Johannes	Cor viril Andeer
Melchior	Andreas	Cor viril Andeer
Muoth	Amadeus	Chor maschado Rumantsch Rezia Bassa
Niedermann	Marcel	Chor viril Domat
Paganini	Bruno	Cor viril Engiadina Bassa
Pardeller	Benno	Coro masdo Valsot
Pinggera	Jack	Cor viril Zernez
Schenker	Walter	Männerchor Concordia Bonaduz
Wüest	Marcel	Männerchor Jenins
Zingg	Mathäus	Männerchor Jenaz



Eidgenössische Veteraninnen und Veteranen 2024

Name	Vorname	Chor
Bass-Lacher	Marianne	Coro mixt Champfèr
Caduff	Ueli	Chor viril Lumnezia
Camenisch	Othmar	Chor viril Lumnezia
Casaulta	Curdin	Chor viril Lumnezia
Demarmels	Baltermia	Cor viril Andeer
Fetz	Silvio	Chor viril Domat
Gasparini	Alain	Cor viril Andeer
Ghilardi	Luigi	Männerchor Maienfeld
Hunger	Silvio	Coro mixt Champfèr
Kunfermann	Silvio	Cor viril Andeer
Lorez	Mathias	Gemischter Chor Rheinwald
Mani	Christian	Cor viril Andeer
Melchior	Andreas	Cor viril Andeer
Paganini	Bruno	Cor viril Engiadina Bassa
Platzer	Leo	Cor viril Zernez
Senti	Hans	Männerchor Chur
Simonelli	Ladina	Coro mixt Champfèr
Tenz	Augustin	Chor viril Lumnezia
Wyss	Arno	Coro mixt Champfèr
Zanetti	Christian	Cor viril Engiadina Bassa
Ziltener	Silvana	Kath. Kirchenchor Landquart
Zingg	Rudolf	Evang. Kirchenchor Trimmis-Says



Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen 2024

Name	Vorname	Chor
Arpagaus	Pieder	Chor mischedau Suraua
Capaul	Christian	Chor viril Domat
Casanova	Giacun Gieri	Chor viril Lumnezia
Casparin	Mario	Chor viril baselgia Savognin
Coray	Christian	Chor viril Laax & Chor viril Ligia Grischa
De Pedrini	Dino	Männerchor Frohsinn St. Moritz
Derungs	Anita	Chor mischedau Suraua
Derungs	Robert	Chor mischedau Suraua
Flütsch	Konrad	Männerchor Maienfeld
Janett-Marugg	Men	Cor masdo Tschlin
Kirchen	Maria	Cor masdo Tschlin
Lisignoli	Romano	Männerchor Frohsinn St. Moritz
Lombriser	Ciril	Chor dils Larischs
Malär	Peter Florian	Evang. Kirchenchor Trimmis-Says
Muoth	Clau Antoni	Chor viril Domat
Roner	Silvia	Cor masdo Zernez
Stecher	Arthur	Männerchor Frohsinn St. Moritz



Verantwortliche des Bündner Kantonalgesangverbands

Kantonalvorstand

- Jeannette Meier Valer, Schiers (Co-Präsidentin)
- Gian-Reto Trepp, Wädenswil/Flims (Co-Präsident)
- Gian Sonder, Salouf (Präsident Uniun da cant districtuala Alvra)
- Barbara Camichel, Zuoz (Präsidentin Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair)
- Stefanie Buchli, Cazis (Präsidentin Gesangbezirk Hinterrhein-Moesa)
- Lucian Bigliel, Chur (Präsident Gesangbezirk Nordbünden)
- René Buchli, Laax (Präsident District da cant Surselva)

Mitglieder der Geschäftsleitung

- Jeannette Meier Valer, Schiers
- Gian-Reto Trepp, Wädenswil/Flims
- Lukas Moos, Vaz/Obervaz
- Jürg Wasescha, Savognin

Mitglieder der Musikkommission

- Christophe Baud, Grüşch
- Selina Bontognali Fluor, Samedan
- Tanja Däscher, Zizers
- Daniel Pally, Danis

Sekretariat

- Seraina Hartmann, Grüşch

Rechnungsrevisoren

- Peider Andri Parli (Chor viril Ligia Grischa)
- Hans Roelli (Männerchor Thusis)

Kantonalfähnrich

- Peter Bivetti (Cor viril Samedan)

Freie Mitarbeitende

- Flurin Clalüna (romanische Übersetzungen)
- Liviana Tempone (italienische Übersetzungen)



Ehrenmitglieder

Ehrenpräsident:innen

- Ernst Collenberg, Ilanz 2004
- Retus Giger, Surrein 2016

Ehrenmitglieder

- Alfred Senti, Malans 1992
- Albert Decurtins, Trun 1994
- Margrita Deplazes, Küssnacht a. Rigi 1998
- Anna Maria Elmer, Landquart 1998
- Gion Giusep Derungs, Chur 1999
- Luzius Hassler, Felsberg 2000
- Giusep G. Decurtins, Falera 2003
- Gion Balzer Casanova, Laax 2008
- Alfons Clalüna, Samedan 2008
- Peter Appenzeller, Feldmeilen 2009
- Alvin Muoth, Immensee/SZ 2009
- Jachen Janett, Tschlin 2012
- Andrea Accola, Igis 2013
- Martin Zimmermann, Schiers 2013
- Regula Giger, Surrein 2016
- Jon Fadri Huder, Samedan 2019
- Heinz Girschweiler, Chur 2023
- Lucretia Bärtsch, Malans 2024
- Gion Darms, Domat/Ems 2024



Termine 2025

Sa. 18. Januar 2025	Di da chaunt der Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair in Zernez Leitung: Braida Janett, Viktoria Türtscher
Sa. 8. Februar 2025	9. Singtag des Bündner Kantonalgesangverband in Schiers Leitung: Flavio Bundi
Sa. 8. Februar 2025	Bezirks-Chortreffen der Uniun da cant districtuala Alvra in Sa-louf
Do. 20. März 2025	Xang und Klang – Schulmusik Treffen des Gesangbezirks Hinterrhein-Moesa in Cazis
Frühling 2025	Kinder- und Jugendsingwoche des Gesangbezirks Nordbünden in Landquart
Sommer 2025	Camp d'affons District da cant Surselva in Trun
So. 24. August 2025	Veteranentagung des Bündner Kantonalgesangverbands in Pontresina Gastgebender Chor: Cor masdo Puntraschigna Samedan
Sa. 30. August 2025	Masterclass – Angebot für Chorleiter:innen der Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair Leitung: Heinz Girschweiler Übungschor: La Cumbricula
Herbst 2025	Stimmbildungstag der Uniun da cant districtuala Alvra
Herbst 2025	Weiterbildungstag des Gesangbezirks Nordbünden
Sa. 4. Oktober 2025	Chortreffen des Gesangbezirks Hinterrhein-Moesa in Soazza
So. 5. Oktober bis Sa. 11. Oktober 2025	Reise für interessierte Sänger:innen der Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair nach Budapest
Sa. 25. Oktober 2025	Herbstweiterbildung des Bündner Kantonalgesangverbands Leitung: Lisa May-Appenzeller & Grégoire May
November 2025	Stimmbildungsmorgen des Gesangbezirks Hinterrhein-Moesa
Herbst/Winter 2025	Chorleiterkurs des Bündner Kantonalgesangverbands



Anhang A1: Statuten des Bündner Kantonalgesangverband (mit Synopse)

Art. alt	Text	Art. neu	Text	Kommentar
Name, Sitz und Zweck				
Art. 1 Name	Unter dem Namen "Bündner Kantonalgesangverband" besteht ein am 31. Mai 1852 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein (nachstehend BKGV genannt). Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).	Art. 1 (neu) Name	Unter dem Namen <i>Bündner Kantonalgesangverband</i> besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB (nachstehend BKGV genannt), 1852 gegründet wurde. Der BKGV ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (nachstehend SCV genannt).	Redaktionelle Anpassungen
Art. 2 Sitz	Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten.	Art. 2 (neu) Sitz	Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidiums. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden, welcher Wohnort als Sitz gilt.	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (Co-Präsidium)
Art. 3 Zweck	Der BKGV fördert das Gesangswesen im Kanton Graubünden unter besonderer Berücksichtigung aller drei Kantonssprachen. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gesangbezirken die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie: <ul style="list-style-type: none"> • Basis-, Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiterinnen und Chorleiter und für Vereinsvorstände • musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft • Kantonalgesangsfeste (in der Regel alle 6 Jahre) • Förderung der Neigung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen (Schulen, Musikschulen usw.), welche die gleichen Ziele verfolgen 	Art. 3 (neu) Zweck	Der BKGV fördert das Gesangswesen im Kanton Graubünden unter besonderer Berücksichtigung aller drei Kantonssprachen. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gesangbezirken die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie: <ul style="list-style-type: none"> • Pflege der Verbundenheit der Sänger:innen im Kanton Graubünden durch Vernetzung der Mitglieder sowie mit weiteren, im Kanton Graubünden tätigen Organisationen (u.a. Graubündner Kantonaler Musikverband, Bündner Jodlerverband). • Politische und wirtschaftliche Interessensvertretung des Gesangswesens im Kanton Graubünden durch Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, der Wirtschaft, kulturellen Institutionen und den Medien. • Weiterbildung der Sänger:innen, Chorleiter:innen und Vereinsvorstände durch Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen. 	Überarbeitung und Anpassung des Zwecks an die aktuellen Gegebenheiten Ergänzt wurden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Politische und wirtschaftliche Vertretung • Koordination von Bezirksgesangsfesten in selbständigen Sektionen. • Durchführung von Bezirksgesangsfesten in un-selbständigen Sektionen. • Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen • Durchführung von Veteranentagungen



	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien • Pflege der Verbundenheit der Sängerrinnen und Sänger im Kanton • Unterhalt eines Archivs (in der Kantonsbibliothek und beim Staatsarchiv Graubünden) <p>Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Vorstand die notwendigen Reglemente.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Zuwendung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, und durch Koordination und Unterstützung der Kinder- und Jugendchorförderung (bspw. Verband der Sing- und Musikschulen). • Durchführung von kantonalen Gesangsfesten, welche i.d.R. alle 6 Jahre stattfinden. • Koordination von Bezirksgesangsfesten in selbständigen Sektionen. • Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen. • Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen. • Durchführung von Anlässen für Veteran:innen. • Unterhalt eines Archivs, welches bspw. in der Kantonsbibliothek oder beim Staatsarchiv Graubünden sein kann. <p>Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Kantonalvorstand die notwendigen Reglemente. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</p>	
Mitgliedschaft				
Art. 4 Mitglieder	Mitglieder des BKGV sind die Chöre aus den Gesangbezirken des Kantons Graubünden. Die Gesangbezirke bestehen aus Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und gemischten Chören. Der Kantonalvorstand kann Ausnahmen beschliessen.	Art. 4 (neu) Mitglieder	Mitglieder des BKGV sind: <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen (Vereine): Gesangbezirke (selbständige Sektionen), Chöre • Natürliche Personen: Ehrenmitglieder 	Die Aufzählung der unterschiedlichen Chorformen wurde gestrichen. Gesangbezirke werden explizit als Mitglieder aufgeführt, da dies in deren Statuten so definiert ist. Ehrenmitglieder haben ebenfalls Stimmrechte und werden daher auch als Mitglieder aufgeführt.
Art. 5 Aufnahme/ Beitragspflicht	Ein Gesuch um Aufnahme in den BKGV hat schriftlich an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten zu erfolgen.	Art. 5 (neu) Aufnahme/ Beitragspflicht	Ein Gesuch um Aufnahme in den BKGV hat schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erfolgen. Die Gesuchstellung ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die	Präzisierung über Zeitpunkt der Gesuchstellung.



	Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.		Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr. Kinder- und Jugendchöre sind grundsätzlich beitragsfrei, sofern die SCV nichts Gegenteiliges entscheidet.	Die Beitragspflicht der Kinder- und Jugendchöre richtet sich nach den Entscheiden der SCV.
Art. 6 Austritt	Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten zu erklären. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.	Art. 6 (neu) Austritt	Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erklären. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.	Redaktionelle Anpassung
Art. 7 Ausschluss	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen, oder dessen Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.	Art. 7 (neu) Ausschluss	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen, oder dessen Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.	Keine Anpassungen
		Art. 8 (neu) Rechte und Pflichten	Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des BKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen. Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglementen festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.	Ergänzung zu bisherigen Formulierungen
Art. 8 Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch von allen Pflichten befreit.	Art. 9 (neu) Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Der Absatz mit dem Stimmrecht wird an dieser Stelle gestrichen, weil a) Stimmberechtigung unter Art. 12 (neu) geregelt ist und b) die Pflichten, die neu in Art. 8 genannt werden, auch für Ehrenmitglieder gelten sollen.



<p>Art. 9 Kantonale Veteraninnen und Veteranen</p>	<p>Sängerinnen und Sänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen des BKGV aktiv waren, werden zu Veteraninnen und Veteranen ernannt. Sängerinnen und Sänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten, die nachweisbar 50 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen des BKGV bzw. der SCV aktiv waren, werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem Reglement festgehalten.</p>	<p>Art. 10 (neu) Veteranenwesen</p>	<p>Der BKGV ehrt langjährige Mitglieder seiner Chöre und kann diese zu Veteran:innen ernennen. Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>	<p>Die Regelungen über die Veteranenschaft werden im «Reglement für das Veteranenwesen des Bündner Kantonalgesangverband» präzisiert.</p>
<p>Organisation</p>				
<p>Art. 10 Organe</p>	<p>Die Organe des BKGV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Delegiertenversammlung • der Kantonalvorstand • die Geschäftsleitung • die Musikkommission • die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten • die Gesangbezirke • die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren <p>Die Geschäftsleitung kann zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Fachleute beiziehen.</p>	<p>Art. 11 (neu) Organe</p>	<p>Die Organe des BKGV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Delegiertenversammlung • der Kantonalvorstand • die Rechnungsrevisor:innen 	<p>Die Musikkommission soll kein eigenständiges Organ mehr sein (Verschlankung der Strukturen). Stattdessen soll im Kantonalvorstand neu das Ressort Musik geschaffen werden (siehe separates KV-Reglement). Es soll dem KV überlassen werden, in welcher Form das Ressort organisiert wird. Zusätzlich werden für musikalische Belange bei Bedarf freie Mitarbeitende hinzugezogen. Die Präsident:innen-Konferenz soll als Organ aufgehoben werden, da dieses Instrument in den vergangenen Jahren nicht mehr gebraucht wurde. Die Mitwirkungsrechte sind über die DV sichergestellt (im Bedarf auch über eine ausserordentliche DV).</p>
<p>Delegiertenversammlung</p>				
<p>Art. 11 Zusammensetzung</p>	<p>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delegierte der Chöre • Mitglieder des Kantonalvorstandes • Mitglieder der Musikkommission 	<p>Art. 12 (neu) Zusammensetzung</p>	<p>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delegierte der Chöre • Mitglieder des Kantonalvorstandes • Rechnungsrevisor:innen • Ehrenmitglieder 	<p>Anpassung an die neuen Strukturen</p>



	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren Ehrenmitglieder <p>Die Delegierten der Chöre werden nach der letzten Bestandesmeldung der Aktivmitglieder an den Kantonalgesangverband berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vereine bis und mit 40 Aktivmitgliedern 1 Delegierte oder 1 Delegierter Vereine mit 41 und mehr Aktivmitgliedern 2 Delegierte <p>Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren können nicht Delegierte von Chören sein.</p>		<p>Die Chöre bestimmen ihre Delegierten selbst. Die Delegierten der Chöre werden nach der letzten Bestandesmeldung der Aktivmitglieder an den BKGV berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vereine bis und mit 40 Aktivmitglieder: 1 Delegierte:r Vereine mit 41 und mehr Aktivmitglieder: 2 Delegierte <p>Die Gesangbezirke werden über das jeweilige Mitglied im Kantonalvorstand vertreten (zur Zusammensetzung des Kantonalvorstands siehe auch Art. 16). Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisor:innen können nicht Delegierte von Chören sein.</p>	
Art. 12 Einberufung	<p>Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich im ersten Quartal unter der Leitung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn zwei Gesangbezirke oder ein Fünftel der Mitgliedchöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangen.</p>	Art. 13 (neu) Einberufung	<p>Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich im ersten Quartal unter der Leitung des Kantonalpräsidiums zusammen. Der Kantonalvorstand bestimmt Ort, Datum und Zeit. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste sind dem Kantonalpräsidium schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn zwei Gesangbezirke (selbständige Sektionen) oder ein Fünftel der Mitgliedchöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangen.</p>	Ort und Datum sind neu durch den Kantonalvorstand zu bestimmen. Zudem Ergänzung des Passus, dass Einladungen per E-Mail gültig sind.
Art. 13 Abstimmungs-/	Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle traktandierten Geschäfte verhandlungs- und	Art. 14 (neu) Abstimmungs-/	Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle traktandierten Geschäfte verhandlungs-	Anpassung der Verweise mit Nennung der Artikel-Nummern



<p>Wahlverfahren</p>	<p>beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonalvorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen: Beschlüsse über Statutenrevision (Art. 34) und Auflösung des BKGV (Art. 36). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Wahlverfahren</p>	<p>und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonalvorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind Beschlüsse über Statutenrevision (Art. 28) und Auflösung des BKGV (Art. 30). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p>Art. 14 Aufgaben/Kompetenzen</p>	<p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme und Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> • des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung • der Tätigkeitsberichte, • der Jahresrechnung und des Revisorenberichts • die Entlastung des Kantonalvorstandes • der Jahres- und Mehrjahresplanung • der Festsetzung der Mitgliederbeiträge • des Budgets 2. Wahl <ul style="list-style-type: none"> • der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten • der Geschäftsleitung • der Musikkommission 	<p>Art. 15 (neu) Aufgaben/Kompetenzen</p>	<p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung • Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands • Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts • Abnahme des Budgets • Entlastung des Kantonalvorstandes • Abnahme der Jahres- und Mehrjahresplanung • Festsetzung des Mitgliederbeitrags • Wahl des Kantonalvorstands • Abberufung von Mitgliedern des Kantonalvorstands • Wahl der Rechnungsrevisor:innen • Festsetzung der finanziellen Ausgabenkompetenz des Kantonalvorstandes • Festsetzung allfälliger Entschädigungen für die Mandatsträger:innen 	<p>Explizit ergänzt wurden die Beschlussfassungen zu Gesangsfesten (kantonal, regional) und Kinder- und Jugendchortreffen Reglemente: Das Festreglement und das Reglement des Kantonalvorstandes soll durch die DV festgelegt werden. Die weiteren Reglemente sollen in die Kompetenz des Kantonalvorstands fallen (dazu gehören bspw. das neue GL-Reglement oder das angepasste Veteranen-Reglement).</p>



	<ul style="list-style-type: none"> • der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren und der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter 3. Setzt die Ausgabenkompetenz des Kantonalvorstandes fest 4. Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchortreffen gemäss den Reglementen 5. Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern 7. Erlass und Revision von Statuten, Festreglement und Reglement des Kantonalvorstandes 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 9. Auflösung des Bündner Kantonalgesangverbandes <p>Anträge (ausgenommen Änderungsanträge gem. Art. 34) sind der Kantonalpräsidentin oder dem Kantonalpräsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Gesangsfesten • Beschlussfassung über die Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen • Beschlussfassung über die Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen • Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Genehmigung von Änderungen der Statuten, des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstandes • Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern • Auflösung des Bündner Kantonalgesangverbandes 	
Kantonalvorstand				
<p>Art. 15 Zusammensetzung</p>	<p>Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gesangbezirke, in der Regel deren Präsidentin oder Präsident. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident des BKGV führt den Vorsitz.</p>	<p>Art. 16 (neu) Zusammensetzung</p>	<p>Der Kantonalvorstand besteht mindestens aus dem Kantonalpräsidium und je einer Vertretung der Gesangbezirke. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer aus dem Kantonalvorstand ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Von Amtes wegen im Kantonalvorstand Einsitz nehmen Personen, die von einer selbständigen</p>	<p>Anpassung an die neuen Strukturen</p>



			<p>Sektion des BKGV delegiert wurden (gem. Art. 21).</p> <p>Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gem. separatem Reglement.</p> <p>Das Kantonalpräsidium führt den Vorsitz.</p>	
<p>Art. 16 Aufgaben/ Kompetenzen</p>	<p>Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zuhanden der Delegiertenversammlung <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung • Behandlung von Statutenänderungen und Revisionen des Fest- und Kantonalvorstandreglements • Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern • Unterbreiten von Wahlvorschlägen <ul style="list-style-type: none"> ○ für die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten ○ die Geschäftsleitung ○ die Musikkommission ○ die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter • Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres- resp. Mehrjahresplanung • Behandlung über den Ausschluss aus dem BKGV 2. in eigener Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission • Erlass und Änderung von Reglementen, für die nicht die DV zuständig ist • Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der 	<p>Art. 17 (neu) Aufgaben/ Kompetenzen</p>	<p>Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <p>Zuhanden der Delegiertenversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung • Vorbereitung von Statutenänderungen und Revisionen des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstands • Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern • Unterbreiten von Wahlvorschlägen für den Kantonalvorstand • Unterbreiten von Wahlvorschlägen als Rechnungsrevisor:innen • Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres- resp. Mehrjahresplanung • Behandlung über den Ausschluss aus dem BKGV <p>In eigener Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung der Geschäfte des BKGV • Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung • Erlass und Änderung von Reglementen, für die nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. • Planung und Vergabe von kantonalen Gesangsfesten • Koordination von Bezirksgesangsfesten 	<p>Anpassung an die neuen Strukturen</p>



	<p>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> Planung der Gesangsfeste des BKGV und Terminkoordination der Gesangsfeste in den Gesangbezirken Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Chorvereinigung Festsetzung der Ausgabenkompetenz für die Geschäftsleitung <p>Festsetzung der Entschädigungen für die Geschäftsleitung und Kommissionen</p>		<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV <p>Die Organisation, die Aufgaben und die Zeichnungsberechtigung des Kantonalvorstandes sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.</p>	
		Art. 18 (neu) Geschäftsleitung	<p>Der Kantonalvorstand delegiert die operativen Tätigkeiten an die Geschäftsleitung, welche der operative Ausschuss des Kantonalvorstandes ist.</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Kantonalvorstandsmitgliedern einschliesslich des Kantonalpräsidiums.</p> <p>Die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>	Anpassung an die neuen Strukturen
Art. 17 Einberufung	<p>Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich.</p> <p>Die Organisation und weitere Aufgaben des Kantonalvorstandes sind in einem Reglement festgehalten.</p>	Art. 19 (neu) Einberufung	<p>Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich.</p>	Organisation und Aufgaben wurden bereits in Artikel 17 (neu) aufgenommen.
Geschäftsleitung				
Art. 18 Zusammensetzung/ Wählbarkeit	<p>Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission.</p>		aufgehoben	Da die Geschäftsleitung neu ein Ausschuss des Kantonalvorstandes ist, können die nachfolgenden Artikel aufgehoben werden.



	<p>Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Während einer Amtsdauer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.</p> <p>Mit Ausnahme der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.</p>			
Art. 19 Aufgaben/ Kompetenzen	<p>Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiieren und Begleiten von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Erarbeiten zielgerichteter Konzepte (Art. 3) zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung • Vorbereitung der Kantonalgesangsfeste in Verbindung mit dem Organisationskomitee gemäss Festreglement • Aus- und Weiterbildung (Art. 3) • Aktivitäten entwickeln, welche das Kinder- und Jugendchorwesen sichern • Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen musikalischen Ziele verfolgen (Art. 3) • Kontakte pflegen zu den Medien, zur Schweizerischen Chorvereinigung und zu anderen Verbänden 		aufgehoben	



	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des BKGV nach innen und aussen • Finanz- und Rechnungswesen • Führung der Protokolle • Führung des Mitgliederverzeichnisses • Antrag zur Festsetzung von Entschädigungen für Geschäftsleitung und Kommissionen zuhanden des Kantonalvorstandes • Vorbereiten der Geschäfte des Kantonalvorstandes • Ausführung der Beschlüsse des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung • Vorberatung von Statuten und Reglementänderungen zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung • Fällt dringende Entscheide, welche in die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen; diese sind nachträglich genehmigen zu lassen • Führung und Betreuung des Sekretariats • Betreuung des Veteranenwesens gemäss den Reglementen des BKGV und der SCV • Betreuung des Archivs <p>Die Organisation und weitere Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem Reglement festgehalten.</p>			
<p>Art. 20 Einberufung</p>	<p>Die Geschäftsleitung wird nach Ermessen der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.</p>		<p>aufgehoben</p>	



Musikkommission				
Art. 21 Zusammensetzung / Wählbarkeit	Die Musikkommission ist ein Fachorgan der Geschäftsleitung und besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Ihre Mitglieder zeichnen sich durch ihre musikalische Kompetenz aus. Die verschiedenen Regionen und Chorgattungen sind, wenn möglich, bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Antrag der Musikkommission durch den Kantonalvorstand gewählt.		aufgehoben	Anstatt einer Musikkommission sollen neu situativ freie Mitarbeitende (Fachpersonen) hinzugezogen werden. Dies entspricht dem Vorgehen der SCV, welche neu ein sog. Sounding-Board geschaffen hat. Die musikalische Verantwortung obliegt dem Ressort Musik im Kantonalvorstand.
Art. 22 Aufgaben / Kompetenzen	Der Musikkommission stehen Aufgaben und Kompetenzen zu, die zur Förderung des Gesanges im Verbandsgebiet dienen. Diese Aufgaben und die Organisation der Musikkommission sind in einem Reglement festgehalten.		aufgehoben	
Art. 23 Einberufung	Die Musikkommission wird nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss der Geschäftsleitung einberufen. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.		aufgehoben	
Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten				
Art. 24 Zusammensetzung	Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes, den Mitgliedern der Musikkommission und den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedchöre oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Chorpräsidentinnen und		aufgehoben	Dieses Gremium ist nicht mehr notwendig, da die Mitwirkungsrechte über die Möglichkeit der DV weiterhin für alle Chöre erhalten bleiben.



	Chorpräsidenten sind gehalten daran teilzunehmen.			
Art. 25 Aufgaben / Kompetenzen	Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten erfüllt die Aufgabe einer beratenden Instanz. Sie dient der Vorbesprechung wichtiger Geschäfte der Delegiertenversammlung und zur Orientierung über wesentliche Angelegenheiten des BKGV.		aufgehoben	
Art. 26 Einberufung	Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird auf Antrag des Kantonalvorstandes oder der Geschäftsleitung einberufen.		aufgehoben	
Gesangbezirke				
Art. 27 Aufgaben / Bestand	Der BKGV ist in Gesangbezirke eingeteilt. Diese organisieren sich selbst. Ihre Statuten und Reglemente dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKGV stehen. Jeder Wechsel in der musikalischen und administrativen Leitung ist der Geschäftsleitung des BKGV zu melden. Die Gesangbezirke führen Bezirksgesangsfeste durch, jedoch nicht im selben Jahr, in welchem ein Kantonalgesangfest stattfindet.	Art. 20 (neu) Aufgaben / Bestand	Der BKGV ist in Gesangbezirke eingeteilt. Die Gesangbezirke sind als selbständige oder unselbständige Sektionen organisiert. Selbständige Sektionen sind Mitglieder des BKGV (gem. Art. 4). Unselbständige Sektionen sind direkt dem BKGV zugehörig. Die Statuten von Gesangbezirken, die als Vereine nach Art. 60 ff des ZGB bestehen (selbständige Sektionen), dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKGV stehen. Jeder personelle Wechsel in den Organen der selbständigen Sektionen ist dem Kantonalpräsidium unverzüglich zu melden. Die Gesangbezirke führen Bezirksgesangsfeste durch, jedoch nicht im selben Jahr, in welchem ein Kantonalgesangfest stattfindet. Sollte die Eigenständigkeit eines Gesangbezirks nicht mehr möglich sein, beschliesst der Gesangbezirk seine Auflösung und wird als unselbstständige Sektion vom BKGV weitergeführt. Ein entsprechender Auflösungsentscheid ist schriftlich und mit Kopie des Protokolls der Delegiertenversammlung mit dem	Dieser Abschnitt regelt neu, was bei einer Auflösung eines Bezirks passiert.



			entsprechenden Beschluss an das Kantonalpräsidium zu erklären. Die Organisation der unselbständigen Sektionen ist in einem separaten Reglement festgehalten.	
Art. 28 Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten	Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gesangbezirke sind gemäss Art. 15 gleichzeitig Mitglieder des Kantonalvorstandes. Sie sind die Verbindungsglieder von den Vereinen zum BKGV. Die Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten orientieren den Kantonalvorstand jährlich auf Ende Jahr in einem schriftlichen Bericht über den Bestand und die Tätigkeiten in ihrem Bezirk.	Art. 21 (neu) Vertretung der Gesangbezirke	Die Mitglieder des Kantonalvorstands aus den Gesangsbezirken sind die Verbindungsglieder der Vereine zum BKGV. Bei Bezirken, die als selbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen durch den jeweiligen Bezirk bestimmt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15). Bei Bezirken, die als unselbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen auf Vorschlag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15).	Anpassung an die neuen Strukturen Bei Bezirken, die eigenständig funktionieren, ist der jeweilige Bezirk für die Entsendung eines entsprechenden Mitglieds in den KV zuständig. Bei Bezirken, die in den BKGV integriert sind, erfolgt die Vorauswahl durch den KV und die Wahl durch die DV.
Rechnungsrevisor:innen				
Art. 29 Zusammensetzung / Wählbarkeit	Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht dem gleichen Gesangbezirk angehören. Alle drei Jahre wird eine Revisorin oder ein Revisor neu gewählt und alle drei Jahre erfolgen Bestätigungswahlen. Eine einmalige Wiederwahl als Revisorin oder Revisor ist möglich. Für die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gilt keine Amtszeitbeschränkung.	Art. 22 (neu) Zusammensetzung / Wählbarkeit	Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisor:innen. Die Revisor:innen dürfen nicht dem gleichen Gesangbezirk angehören. Die Revisor:innen werden auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer ausscheidende Revisor:innen werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Bei einer verkürzten Amtsdauer ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.	Stellvertretungen sind aufgrund der elektronischen Möglichkeiten nicht mehr notwendig.
Art. 30 Aufgaben / Kompetenzen	Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich das Rechnungswesen und erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung	Art. 23 (neu) Aufgaben / Kompetenzen	Die Revisor:innen prüfen alljährlich das Rechnungswesen und erstatten dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung. Sie	Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen



	schriftlichen Bericht, Antrag und allfällige Bemerkungen über den Befund.		führen mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle der Buchhaltung durch.	
Kantonalgesangfeste				
Art. 33 Durchführung	Kantonalgesangfeste werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt, ausgenommen bei einer allfälligen Kollision mit einem Schweizerischen Gesangfest. Für die Durchführung und Organisation gilt ein von der Delegiertenversammlung beschlossenes Festreglement.	Art. 24 (neu) Durchführung	Kantonalgesangfeste werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt, ausgenommen bei einer allfälligen Kollision mit einem Schweizerischen Gesangfest. Die Durchführung und Organisation sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.	Redaktionelle Anpassungen
Finanzen				
Art. 31 Einnahmen	Die Einnahmen des BKGV bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen dem Kulturbeitrag des Kantons Graubünden den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.	Art. 25 (neu) Einnahmen	Die Einnahmen des BKGV bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> den Mitgliederbeiträgen der Chöre, welcher sich jährlich neu nach der Anzahl derer Aktivmitglieder berechnet dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen Die Mitgliederbestände der Chöre sind dem Kantonalpräsidium jährlich auf das Ende des Kalenderjahrs zu melden.	Ergänzung bei den Mitgliederbeiträgen und den Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen
		Art. 26 (neu) Ausgaben	Die Ausgaben erwachsen dem BKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.	Ergänzt, weil bislang nur die Einnahmen, nicht aber die Ausgaben geregelt wurden.
Art. 32 Haftung	Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.	Art. 27 (neu) Haftung	Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV.	Die Haftung der Mitglieder ist bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen.



Allgemeine Bestimmungen				
Art. 34 Änderung Statuten / des Festreglements und des Reglements für den Kantonalvorstand	Eine Änderung der Statuten, des Festreglements oder des Reglements des Kantonalvorstandes kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Änderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand des BKGV schriftlich eingereicht werden.	Art. 28 (neu) Änderung der Statuten und von Reglementen	Eine Änderung der Statuten und des Festreglements kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Änderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand des BKGV schriftlich eingereicht werden. Alle weiteren Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des Kantonalvorstands und werden der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.	Anpassung an die neuen Strukturen
Art. 35 Vereinsjahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 29 (neu) Vereinsjahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Keine Anpassung
Art. 36 Auflösung	Die Auflösung des BKGV kann nur durch zwei Drittel aller ihm angehörenden Chöre beschlossen werden. Das Vermögen darf bei der Auflösung des BKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem zuständigen Departement des Kantons Graubünden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 25 Jahren ein neuer BKGV gegründet hat. Nach dieser Frist kann der Kanton Graubünden frei darüber verfügen.	Art. 30 (neu) Auflösung	Die Auflösung des BKGV ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als 20 Chöre angehören. Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen darf bei der Auflösung des BKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem zuständigen Departement des Kantons Graubünden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit dem Zweck gemäss Art. 3 innerhalb von 25 Jahren ein neuer Verband gegründet hat. Nach dieser Frist kann der Kanton Graubünden frei darüber verfügen.	Präzisierung der Möglichkeit zur Auflösung
		Art. 31 (neu) Datenschutz	Der BKGV erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Kantonalvorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.	Neuer Artikel in Zusammenhang mit neuen Datenschutzregelungen. Die Datenschutzerklärung des BKGV wird im Zusammenhang mit der zu überarbeitenden Website erstellt und der DV im Jahr 2026 zur Kenntnis gebracht.



			<p>Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe der Daten an die SCV, welche diese zur Erfüllung ihres Verbandszwecks benötigt.</p> <p>Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des BKGV.</p>	
Schlussbestimmungen				
Art. 37 Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2000 in Domat/Ems genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1982.	Art. 32 (neu) Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 2025 in Andeer genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2000.	



Anhang A2: Statuten des Bündner Kantonalgesangverband (bereinigt)

Name, Sitz und Zweck

1. Name

Unter dem Namen *Bündner Kantonalgesangverband* besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB (nachstehend BKGV genannt), der 1852 gegründet wurde. Der BKGV ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (nachstehend SCV genannt).

2. Sitz

Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidiums. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden, welcher Wohnort als Sitz gilt.

3. Zweck

Der BKGV fördert das Gesangswesen im Kanton Graubünden unter besonderer Berücksichtigung aller drei Kantons Sprachen. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gesangbezirken die Aktivitäten der Chöre.

Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie:

- Pflege der Verbundenheit der Sänger:innen im Kanton Graubünden durch Vernetzung der Mitglieder sowie mit weiteren, im Kanton Graubünden tätigen Organisationen (u.a. Graubündner Kantonaler Musikverband, Bündner Jodlerverband).
- Politische und wirtschaftliche Interessensvertretung des Gesangswesens im Kanton Graubünden durch Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, der Wirtschaft, kulturellen Institutionen und den Medien.
- Weiterbildung der Sänger:innen, Chorleiter:innen und Vereinsvorstände durch Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen.
- Förderung der Zuwendung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, und durch Koordination und Unterstützung der Kinder- und Jugendchorförderung (bspw. Verband der Sing- und Musikschulen).
- Durchführung von kantonalen Gesangsfesten, welche i.d.R. alle 6 Jahre stattfinden.
- Koordination von Bezirksgesangsfesten in selbständigen Sektionen.
- Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen.
- Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen.
- Durchführung von Anlässen für Veteran:innen.
- Unterhalt eines Archivs, welches bspw. in der Kantonsbibliothek oder beim Staatsarchiv Graubünden sein kann.



Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Kantonalvorstand die notwendigen Reglemente.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Mitglieder des BKGV sind:

- Juristische Personen (Vereine): Gesangbezirke (selbständige Sektionen), Chöre
- Natürliche Personen: Ehrenmitglieder

5. Aufnahme/Beitragspflicht

Ein Gesuch um Aufnahme in den BKGV hat schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erfolgen. Die Gesuchstellung ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr.

Kinder- und Jugendchöre sind grundsätzlich beitragsfrei, sofern die SCV nichts Gegenteiliges entscheidet.

6. Austritt

Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erklären.

Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

7. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen, oder dessen Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.



8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des BKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen.

Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglementen festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.

9. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10. Veteranenwesen

Der BKGV ehrt langjährige Mitglieder seiner Chöre und kann diese zu Veteran:innen ernennen.

Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Organisation

11. Organe

Die Organe des BKGV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

Delegiertenversammlung

12. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Delegierte der Chöre
- Mitglieder des Kantonalvorstands
- Rechnungsrevisor:innen
- Ehrenmitglieder

Die Chöre bestimmen ihre Delegierten selbst. Die Delegierten der Chöre werden nach der letzten Bestandsmeldung der Aktivmitglieder an den BKGV berechnet:



- Vereine bis und mit 40 Aktivmitglieder: 1 Delegierte:r
- Vereine mit 41 und mehr Aktivmitglieder: 2 Delegierte

Die Gesangbezirke werden über das jeweilige Mitglied im Kantonalvorstand vertreten (zur Zusammensetzung des Kantonalvorstands siehe auch Art. 16).

Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisor:innen können nicht Delegierte von Chören sein.

13. Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich im ersten Quartal unter der Leitung des Kantonalpräsidiums zusammen. Der Kantonalvorstand bestimmt Ort, Datum und Zeit. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste sind dem Kantonalpräsidium schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn zwei Gesangbezirke (selbständige Sektionen) oder ein Fünftel der Mitgliedchöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangen.

14. Abstimmungs-/Wahlverfahren

Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle traktandierten Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonalvorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind Beschlüsse über Statutenrevision (Art. 28) und Auflösung des BKGV (Art. 30).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.



15. Aufgaben/Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Abnahme des Budgets
- Entlastung des Kantonalvorstandes
- Abnahme der Jahres- und Mehrjahresplanung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Kantonalvorstands
- Abberufung von Mitgliedern des Kantonalvorstands
- Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- Festsetzung der finanziellen Ausgabenkompetenz des Kantonalvorstandes
- Festsetzung allfälliger Entschädigungen für die Mandatsträger:innen
- Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Gesangsfesten
- Beschlussfassung über die Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen
- Beschlussfassung über die Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen
- Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Änderungen der Statuten, des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Bündner Kantonalgesangverbandes

Kantonalvorstand

16. Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht mindestens aus dem Kantonalpräsidium und je einer Vertretung der Gesangbezirke.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer aus dem Kantonalvorstand ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

Von Amtes wegen im Kantonalvorstand Einsitz nehmen Personen, die von einer selbständigen Sektion des BKGV delegiert wurden (gem. Art. 21).



Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gem. separatem Reglement. Das Kantonalpräsidium führt den Vorsitz.

17. Aufgaben/Kompetenzen

Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

Zuhanden der Delegiertenversammlung:

- Vorbereitung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Vorbereitung von Statutenänderungen und Revisionen des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstands
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Unterbreiten von Wahlvorschlägen für den Kantonalvorstand
- Unterbreiten von Wahlvorschlägen als Rechnungsrevisor:innen
- Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres- resp. Mehrjahresplanung
- Behandlung über den Ausschluss aus dem BKGV

In eigener Kompetenz:

- Führung der Geschäfte des BKGV
- Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erlass und Änderung von Reglementen, für die nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- Planung und Vergabe von kantonalen Gesangsfesten
- Koordination von Bezirksgesangsfesten
- Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV

Die Organisation, die Aufgaben und die Zeichnungsberechtigung des Kantonalvorstandes sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

18. Geschäftsleitung

Der Kantonalvorstand delegiert die operativen Tätigkeiten an die Geschäftsleitung, welche der operative Ausschuss des Kantonalvorstands ist.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Kantonalvorstandsmitgliedern einschliesslich des Kantonalpräsidiums.



Die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement festgehalten.

19. Einberufung

Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Gesangbezirke

20. Aufgaben/Bestand

Der BKGV ist in Gesangbezirke eingeteilt. Die Gesangbezirke sind als selbständige oder unselbständige Sektionen organisiert. Selbständige Sektionen sind Mitglieder des BKGV (gem. Art. 4). Unselbständige Sektionen sind direkt dem BKGV zugehörig.

Die Statuten von Gesangbezirken, die als Vereine nach Art. 60 ff des ZGB bestehen (selbständige Sektionen), dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKGV stehen. Jeder personelle Wechsel in den Organen der selbständigen Sektionen ist dem Kantonalpräsidium unverzüglich zu melden.

Die Gesangbezirke führen Bezirksgesangsfeste durch, jedoch nicht im selben Jahr, in welchem ein Kantonalgesangsfest stattfindet.

Sollte die Eigenständigkeit eines Gesangbezirks nicht mehr möglich sein, beschliesst der Gesangbezirk seine Auflösung und wird als unselbstständige Sektion vom BKGV weitergeführt. Ein entsprechender Auflösungsentscheid ist schriftlich und mit Kopie des Protokolls der Delegiertenversammlung mit dem entsprechenden Beschluss an das Kantonalpräsidium zu erklären.

Die Organisation der unselbständigen Sektionen ist in einem separaten Reglement festgehalten.

21. Vertretung der Gesangbezirke

Die Mitglieder des Kantonalvorstands aus den Gesangsbezirken sind die Verbindungsglieder der Vereine zum BKGV.

Bei Bezirken, die als selbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen durch den jeweiligen Bezirk bestimmt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15).

Bei Bezirken, die als unselbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen auf Vorschlag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15).



Rechnungsrevisor:innen

22. Zusammensetzung/Wählbarkeit

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisor:innen. Die Revisori:nnen dürfen nicht dem gleichen Gesangbezirk angehören.

Die Revisor:innen werden auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Während einer Amtsdauer ausscheidende Revisor:innen werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Bei einer verkürzten Amtsdauer ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

23. Aufgaben/Kompetenzen

Die Revisor:innen prüfen alljährlich das Rechnungswesen und erstatten dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung. Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle der Buchhaltung durch.

Kantonalgesangfeste

24. Durchführung

Kantonalgesangfeste werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt, ausgenommen bei einer allfälligen Kollision mit einem Schweizerischen Gesangfest.

Die Durchführung und Organisation sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

Finanzen

25. Einnahmen

Die Einnahmen des BKGV bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der Chöre, welcher sich jährlich neu nach der Anzahl derer Aktivmitglieder berechnet
- dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen
- dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen
- Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen
- den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

Die Mitgliederbestände der Chöre sind dem Kantonalpräsidium jährlich auf das Ende des Kalenderjahrs zu melden.



26. Ausgaben

Die Ausgaben erwachsen dem BKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.

27. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV.

Allgemeine Bestimmungen

28. Änderung der Statuten und von Reglementen

Eine Änderung der Statuten und des Festreglements kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Änderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand des BKGV schriftlich eingereicht werden.

Alle weiteren Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des Kantonalvorstands und werden der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

29. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

30. Auflösung

Die Auflösung des BKGV ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als 20 Chöre angehören. Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vermögen darf bei der Auflösung des BKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem zuständigen Departement des Kantons Graubünden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit dem Zweck gemäss Art. 3 innerhalb von 25 Jahren ein neuer Verband gegründet hat. Nach dieser Frist kann der Kanton Graubünden frei darüber verfügen.



31. Datenschutz

Der BKGV erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Kantonalvorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe der Daten an die SCV, welche diese zur Erfüllung ihres Verbandszwecks benötigt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des BKGV.

Schlussbestimmungen

32. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 2025 in Andeer genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2000.

Andeer, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B1: Reglement Kantonalvorstand

Reglement für den Kantonalvorstand des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements sind die Art. 16, 17 und 19 der Statuten.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Kantonalvorstands richtet sich nach Art. 16 der Statuten.

3. Ziel/Zweck

Der Kantonalvorstand ist das oberste Leitungsgremium des Bündner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) und richtet sein Handeln konsequent nach Art. 3 der Statuten.

4. Aufgaben/Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalvorstands richten sich nach Art. 17 der Statuten. Der Kantonalvorstand...

- ...pflegt die Beziehungen innerhalb des Verbands, insbesondere die Verbindung zu den Bezirken.
- ...sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Mitgliedschöre.
- ...sorgt für kompetente Kandidaten in der Geschäftsleitung.

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Der Kantonalvorstand tritt in der Regel jährlich zweimal auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung eines Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht. Folgende Bereiche werden durch Wahl an der Delegiertenversammlung oder durch Einsitz von Amtes wegen definiert:

- Kantonalpräsidium (zwingend; gem. Statuten Art. 16)
- Vertretung der Gesangbezirke (zwingend; gem. Statuten Art. 16)



Das Kantonalpräsidium des BKGV kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Kantonalpräsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.

Zusätzlich können folgende Bereiche besetzt werden:

- Musik
- Nachwuchsförderung
- Finanzen
- PR & Kommunikation
- Veteranenwesen

Mit Ausnahme der zwingend zu besetzenden Bereiche konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Sitzung wird durch das Kantonalpräsidium geleitet. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) sowie die Revisor:innen können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden und beratend teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidiums gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten und diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, trifft wenn nötig einen Stichentscheid.

6. Unterschriftenregelung

Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind grundsätzlich einzelzeichnungsberechtigt. Ausnahmen gelten für folgende Geschäftsfälle:

- | | |
|---|--|
| • Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | Kantonalpräsidium und Ressortleitung |
| • Verträge mit finanzieller Verpflichtung | Kantonalpräsidium und Ressort Finanzen |
| • Korrespondenz, verbindlich | Kantonalpräsidium und Ressortleitung |
| • Statuten und Reglemente | Kantonalpräsidium und weiteres GL-Mitglied |

Im Falle eines Co-Präsidiums unterschreibt dasjenige Co-Präsidierende Mitglied, das die entsprechende Aufgabe im Kantonalvorstand vertritt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen des Kantonalvorstands sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zugestellt.



8. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B2: Reglement Geschäftsleitung

Reglement für die Geschäftsleitung des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements ist Art. 18 der Statuten.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung richtet sich nach Art. 18 der Statuten. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Die Geschäftsleitung übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie ist der operative Ausschuss des Kantonalvorstands des Bündner Kantonalgesangverbands (nachstehend BKGV genannt).

4. Aufgaben/Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Art. 18 der Statuten. Die Geschäftsleitung...

- ...verwaltet den BKGV in Bezug auf Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient.
- ...vertritt den BKGV nach innen und aussen.
- ...plant, organisiert, koordiniert und führt die Kantonalvorstands-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch.
- ...erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und unter Beizug von Fachpersonen.
- ...delegiert Aufträge an Fachpersonen und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten.
- ...pflegt Kontakte zu den Medien, zur SCV und zu anderen Verbänden.
- ...fördert die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- ...bereitet die kantonalen und regionalen Gesangsfeste in Verbindung mit dem OK gemäss Festreglement vor.
- ...plant und führt Aus- und Weiterbildungskurse auf kantonaler und regionaler Ebene durch.
- ...entwickelt und plant bei Bedarf Aktivitäten, welche das Kinder- und Jugendchorwesen stärken.
- ...plant und führt weitere musikalische Aktivitäten durch.



- ...führt das Finanz- und Rechnungswesen.
- ...führt und betreut das Sekretariat.
- ...entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu CHF 3'000 je Geschäft.
- ...trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des Kantonalvorstands fallen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Die Geschäftsleitung gliedert sich in diejenigen Ressorts, welche von den aus dem Vorstand einsitznehmenden Personen koordiniert und geleitet werden.

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidiums oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) können nach Bedarf zu den Sitzungen gezogen werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidiums gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten und diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, trifft wenn nötig einen Stichentscheid.

6. Berichtswesen

Die Verhandlungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zugestellt.

7. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.



BÜNDNER KANTONALGESANGVERBAND
UNIUN CHANTUNALA DA CHANT DAL GRISCHUN
UNIONE CANTONALE DI CANTO GRIGIONE

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B3: Reglement Gesangbezirke

Reglement für die Gesangbezirke des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements sind die Art. 20 und 21 der Statuten.

2. Ziel/Zweck

Dieses Reglement regelt die Strukturen der unselbständigen Gesangbezirke des BKGV (unselbständige Sektionen). Die Regelungen für die selbständigen Gesangbezirke des BKGV (selbständige Sektionen) richten sich nach den jeweiligen Statuten und Reglementen dieser Bezirke.

3. Aufgaben/Kompetenzen

Die unselbständigen Sektionen werden durch das jeweilige Mitglied im Kantonalvorstand betreut. Im Vordergrund dieser Betreuung steht die Verbindung zwischen den Mitgliedchören in den jeweiligen Gesangbezirken und dem BKGV.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder koordinieren Bezirksgesangsfeste in ihrem Gesangbezirk, indem sie Vereine oder Einzelpersonen zur Durchführung eines Fests motivieren und begleiten. Zudem koordinieren sie die Durchführung von regionalen Veteranenehrungen, Sing-Lagern, Weiterbildungskursen oder weiteren Veranstaltungen. Es steht den betreffenden Vorstandsmitgliedern frei, weitere freie Mitarbeitende zur Erfüllung dieser Aufgaben hinzuziehen.

Die Kompetenzen (insbesondere finanzielle Kompetenzen) richten sich nach den aktuell gültigen Statuten und Reglementen des BKGV.

4. Organisation

Die Einteilung der unselbständigen Sektionen und somit die Zuteilung der Mitgliedchöre in die entsprechenden Gesangbezirke erfolgt grundsätzlich anhand der politischen Regionen des Kantons Graubünden:

- District da cant Surselva: Region Surselva
- Gesangbezirk Nordbünden: Regionen Imboden, Plessur, Landquart und Prättigau/Davos
- Uniun da cant districtuala Alvra: Region Albula
- Gesangbezirk Hinterrhein-Moesa: Regionen Viamala und Moesa
- Uniun da chant Engiadina, Bregaglia, Valle di Poschiavo, Val Müstair: Regionen Maloja, Engiadina Bassa/Val Müstair und Bernina



Von dieser Einteilung nicht betroffen sind die selbständigen Sektionen.

Ausnahmen dieser Einteilung sind möglich. Entsprechende Gesuche von Mitgliedchören können durch den Kantonalvorstand mit einfachem Mehr beschlossen werden.

5. Berichtwesen

Die betreffenden Vorstandsmitglieder informieren regelmässig im Rahmen der Sitzungen des Kantonalvorstands über die Aktivitäten in den unselbständigen Sektionen.

6. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B4: Spesen-Reglement

Spesen-Reglement des Bündner Kantonalgesangverband

1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des Kantonalvorstands und alle freien Mitarbeitenden des Bündner Kantonalgesangverband (BKGV). Die Arbeit im Vorstand und die freie Mitarbeit erfolgen grundsätzlich ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen erstattet.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (nachfolgend Ziffer 4)
- Verpflegungskosten (nachfolgend Ziffer 5)
- Übrige Kosten (nachfolgend Ziffer 6)

3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

4. Fahrtkosten

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den BKGV sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.30.

Es werden den Vorstandsmitgliedern für folgende Einsätze die Fahrtkosten ersetzt:

- Teilnahme an Anlässen des BKGV (ausser Vorstandssitzungen; diese sind über die Pauschalspesen gem. nachfolgend Ziffer 6 abgegolten)



- Teilnahme an Anlässen der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) (bspw. Zentralvorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen, Gesangfeste etc.)
- Teilnahme an Anlässen von befreundeten Verbänden (bspw. Delegiertenversammlungen, Gesangfeste etc.)

5. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder an einem Anlass teil und müssen sich dort selbst verpflegen oder sind aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30
- Nachtessen: bis CHF 35

6. Übrige Kosten

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen abgegolten sind:

- Co-Präsidium: CHF 1'000 pro Jahr
- Vorstandsmitglieder, welche Teil der Geschäftsleitung sind: CHF 500 pro Jahr
- Weitere Vorstandsmitglieder: CHF 300 pro Jahr
- Freie Mitarbeitende: bis max. CHF 200 pro Jahr (die effektive Pauschale wird durch den Kantonalvorstand beschlossen)

7. Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mit dem entsprechenden Formular jährlich abzurechnen und dem Kassier unaufgefordert bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres einzureichen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

8. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz



vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

9. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B5: Förderreglement

Förderreglement des Bündner Kantonalgesangverband

Ausgangslage

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements bildet Art. 3 der Statuten des Bündner Kantonalgesangverbands (nachstehend BKGV genannt).

2. Zweck

Dieses Reglement dient der Regelung von Fördergeldern, welche durch den BKGV ausgerichtet werden können.

Mittelherkunft

3. Geldquellen

Die Gelder können aus unterschiedlichen Quellen stammen:

- Aus budgetierten Beiträgen zu Lasten der normalen Jahresrechnung.
- Aus zweckgebundenen Geldern (Fonds).
- Aus allfälligen Subventionen von externen Dritten.
- Aus Überschüssen durch Kurse, Seminare, Singwochen, Singtage etc.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

4. Formen von Fonds

Es kann unterschiedliche Fondsarten geben:

- Förderung Aus-/Weiterbildung
- Förderung Jugend
- Förderung Aktivitäten der Gesangbezirke

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.



5. Fonds-Aufhebung

Sollte die Auflösung eines Fonds beschlossen werden, geht das vorhandene Guthaben in die laufende Rechnung des BKGV über.

Mittelverwendung

6. Beitragsberechtigung

Berechtigt zum Bezug von Fördergeldern sind ausschliesslich Mitgliedchöre des BKGV.

7. Fördermöglichkeiten

Es sind folgende Fördermöglichkeiten vorgesehen:

- Startpaket für Kinder- und/oder Jugendchöre
- Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören
- Beiträge an Weiterbildungen von Mitgliedchören
- Beiträge an nebenberufliche Chorleiterausbildung
- Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen
- Allgemeine Förderung
- Beiträge an kantonale oder regionale Gesangsfeste

Die einzelnen Fördermöglichkeiten inklusive Fördervoraussetzungen, Beitragshöhen und Abrechnungsmodalitäten werden in den nachfolgenden Artikeln beschrieben.

8. Startpaket für Kinder- und/oder Jugendchöre

Das Startpaket unterstützt Kinder- und/oder Jugendchöre in deren Anfangsphase. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Vorlegen der Statuten oder deren Entwurf, des ersten Jahresprogrammes und des ersten Budgets. Es können maximal CHF 1'000 pro Gründung zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist nur einmalig möglich. Die Gelder werden durch Nachweis der Gründung (bspw. Gründungsprotokoll) ausbezahlt.

9. Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören

Es können Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören ausgerichtet werden. Idealerweise sind diese Singwochen auch für Nicht-Mitglieder der Chöre zugänglich. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Vorlegen eines Budgets. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 1'500 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Gesangbezirke, welche Singwochen für Kinder und Jugendliche organisieren,



haben Anspruch auf eine vollumfängliche Defizitgarantie, wobei max. 50% der Gesamtkosten zugesprochen werden. Die Gelder werden in der Regel nach Abschluss der Singwoche ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist in jedem Fall die Abschlussrechnung innerhalb von 6 Monaten einzureichen.

10. Beiträge an Weiterbildungen

Es können Beiträge an die Weiterbildung ausgerichtet werden. Dies betrifft insbesondere Weiterbildung im Chor oder in Chorgemeinschaften (bspw. Stimmbildung, Musiktheorie/-geschichte etc.) sowie ein individuelles Chorleiter-Coaching resp. die Einladung eines Gast-Dirigenten/einer Gast-Dirigentin für eine Spezialprobe. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 500 resp. 50% der Gesamtkosten zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Die Gelder werden nach der Durchführung und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Rechnung) ausbezahlt.

11. Beiträge an nebenberufliche Chorleiterausbildung

Es können Beiträge an die nebenberufliche Chorleiterausbildung von Dirigentinnen und Dirigenten ausgerichtet werden (insbesondere für die Abschlusszertifikate CH1, CH2 oder weiterführende Fortbildungen wie bspw. CAS/DAS-Diplome). Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist, dass die betreffende Person während der gesamten Ausbildungszeit einen Mitgliedchor des BKGV dirigiert. Es können pro Weiterbildung maximal CHF 600 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Die Gelder werden nach erfolgreichem Abschluss des Kurses und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Diplom) ausbezahlt.

12. Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen

Es können Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen ausgerichtet werden. Gefördert werden Teilnahmen an Chor-Wettbewerben (Schweiz, Europa, International) oder Teilnahmen an Chor-Festivals (Schweiz, Europa, International). Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschriebs (inkl. Angaben zum betreffenden Anlass). Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 2'000 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist höchstens alle zwei Jahre möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von 6 Monaten einzureichen.



13. Allgemeine Förderung

Es können allgemeine Förderbeiträge ausgerichtet werden. Um förderungswürdig zu sein, muss es sich um einen chormusikalisch innovativen Anlass mit mindestens regionaler oder überregionaler Ausstrahlung handeln. Gefördert werden Projekte, die zudem folgende Kriterien erfüllen (mind. zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein):

- qualitativ herausragende und innovative Projekte
- Kinder- und Jugendchöre sind in den Anlass integriert (Generationenprojekt)
- Förderung von Neukompositionen und Uraufführungen

Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschriebs. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 2'000 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist höchstens alle zwei Jahre möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von maximal 6 Monaten einzureichen.

14. Beiträge zur Durchführung von kantonalen oder regionalen Gesangsfesten

Es können Beiträge zur Durchführung von kantonalen oder regionalen Gesangsfesten ausgerichtet werden. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschriebs. In der Regel werden pro Fest maximal CHF 3'000 zugesprochen. Eine Eingabe für das gleiche Fest ist nur einmalig möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von 12 Monaten einzureichen.

Vorgaben

15. Gesuchseinreichung

Gesuche können laufend beim Sekretariat des BKGV unter Verwendung des entsprechenden Deckblatts eingereicht werden.

16. Vergabe von Beiträgen

Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet der Kantonalvorstand des BKGV innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Gesuchs (Poststempel). Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, liegt im Ermessen des Kantonalvorstands des BKGV. Als Grundlage dient das Gesuch mit den entsprechenden Beilagen. Die Antragstellenden werden im Anschluss an den Entscheid informiert. Der Entscheid des Kantonalvorstands ist abschliessend.



17. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident



Anhang B6: Reglement für das Veteranenwesen

Reglement für das Veteranenwesen des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements ist Art. 10 der Statuten.

2. Ziel/Zweck

Der Bündner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) ehrt langjährige Mitglieder seiner Mitgliedchöre mit einer speziellen Auszeichnung.

3. Anspruch auf Ehrung

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören des BKGV aktiv waren, werden zu Veteran:innen des BKGV ernannt («Kantonale Veteranin / Kantonaler Veteran»).

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 35 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören der Schweizer Chorvereinigung (SCV) aktiv waren, werden zu Veteran:innen der SCV ernannt («Schweizer Veteranin / Schweizer Veteran»).

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 50 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören des BKGV aktiv waren, werden zu Ehrenveteran:innen des BKGV ernannt («Kantonale Ehrenveteranin / Kantonaler Ehrenveteran»).

Die Ehrungen auf Ebene der Gesangbezirke erfolgen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen.

4. Bedingungen

Anspruch auf die Veteranenschaft hat, wer im Zeitpunkt der Anmeldung in einem Mitgliedchor des BKGV bzw. der SCV aktiv tätig ist. Die Aktivität muss mittels Sängerpäss nachgewiesen werden.

5. Anmeldung

Die fristgerechte Meldung der Veteran:innen liegt in der Verantwortung der Chöre. Der BKGV verschickt dazu jeweils per Ende Kalenderjahr die Formulare für die Meldung der Veteran:innen an alle Chöre.



Zum Nachweis des Anspruchs auf Veteranenschaft senden die Chöre die Sängerpässe der betreffenden Sänger:innen oder Dirigent:innen an den BKGV, welcher den Anspruch prüft und bestätigt.

Die Abgabe und das Nachführen der Sängerpässe ist Sache der Mitgliedchöre. Diese beziehen die Sängerpässe vom BKGV.

6. Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen finden jeweils einmal jährlich im Rahmen der Veteranentagung statt. Die GL des BKGV sucht dafür einen organisierenden Chor und trifft mit diesem eine Vereinbarung, in welchem alle relevanten Formalitäten festgehalten sind.

An die Veteranentagung werden alle zu ehrenden Veteran:innen und eventuelle Begleitpersonen, alle weiteren Veteran:innen sowie Ehrenmitglieder des BKGV eingeladen. Der BKGV sendet die Einladung zur Veteranentagung an alle Chöre. Die fristgerechte Anmeldung zur Veteranentagung liegt in der Verantwortung der Chöre.

7. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident